



IRRGEISTER

des Vereins für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V.

38. Jahrgang

2021
Sonderheft

Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal
mit Wäldern bei Brilon und Marsberg



NABU-Partner im HSK



Impressum

Herausgeber:

Verein für Natur- und Vogelschutz im
Hochsauerlandkreis e.V.

Geschäftsstelle und VNV-Station:

Sauerlandstr. 74a, (Kloster Bredelar)
34431 Marsberg-Bredelar
Tel. 02991/908136
Internet: www.vnv-hsk.de
e-mail: mail@vnv-hsk.de

Vorstand:

Bernhard Koch	1. Vorsitzender 02377/805525 BeKoch-VNV@web.de
Franz-Josef Stein	1. stellv. Vors. 02991/1281 bfj-stein@t-online.de
Johannes Schröder	2. stellv. Vors. 02991/1599 j-e-schroeder@t-online.de
Harald Legge	Schriftführer, 02992/7866682 Haraldlegge@web.de
Richard Götte	Schatzmeister 02961/9626856 Richard-Goette@t-online.de

Erweiterter Vorstand:

Martin Lindner	02933-5639 falkmart@eclipso.de
Franz Giller	02991-1729 fa.giller@t-online.de
Klaus Hanzen	02964-700 vk-hanzen@t-online.de
Gerd Kistner	02932/37832 gerd.kistner@unitybox.de
Friedhelm Schnurbus	02982-8947 fschnurbus@t-online.de
Norbert Schröder	02992/4764 BrigitteNorb.S@t-online.de
Josef Schütte	0175-5833644 maler.schuette@t-online.de
Udo Stangier	05407-888-730 udo.stangier@web.de
Josef Falkenstein	0171-3153878 Faller.hoppecke@t-online.de

Vorstandssitzung:

Jeden 2. Freitag im Monat, 19.15-22.30 Uhr, Gasthof
Hengsbach, Bestwig. Die Sitzung ist öffentlich.

Die Rechte der Vervielfältigung und auszugsweisen
Wiedergabe liegen bei den Herausgebern. Für den
Inhalt sind die Verfasser verantwortlich.

Die Irrgeister werden allen Mitgliedern des VNV und den
im HSK wohnenden NABU-Mitgliedern kostenlos zuge-
sandt.

Bankverbindungen:

Sparkasse Hochsauerland Brilon,
DE 10 4165 1770 0000 0685 77
Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten
DE62472616034002100900

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
SOS bei Flora und Fauna	4
Leserbrief	7
Unterstützen Sie das VSG!	8
VNV beantragt Ausweisung eines Vogelschutzgebiets	10
Die „Irrgeister“	14
Leserbrief	16
LANUV: „Kriterien sind erfüllt.“	16
Eine Chance für unsere Region	19
Liste der Vogelarten	22
Leserbrief	26
Podiumsdiskussion	27
Ornithologische Bestandserfassungen des VNV	29
Diffamierung und Desinformation	33
Öffentlicher Brief an Ministerin	36
Leserbrief	40
Winterzählung Raubwürger	41
Pressemitteilung NABU	42
Die Sache mit der Abgrenzung	44
Irreführung durch Windkraft-Lobby	48
Leserbriefe	50
Schreckgespenst VSG	53
FAQ's zum Vogelschutzgebiet	58
Musterbrief	62

Fotos:

R. Götte

Redaktion und Layout:

Harald Legge und Richard Götte

Titelfoto:

Diemeltal bei Obermarsberg

Foto Rückseite:

Strukturreiche Landschaft bei Essentho

Liebe Naturschützerinnen und Naturschützer! Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Selten hat die Arbeit des VNV so polarisiert. Wir vom VNV erfahren derzeit Ablehnung, aber auch viel Zuspruch und Unterstützung bei unserem Weg des Naturschutzes.

Eine Reihe Lokalpolitiker, Vertreter aus Land- und Forstwirtschaft und andere Interessensvertreter zeigen, dass für sie Naturschutz weitgehend in irgendwelchen Schutzgebieten stattfinden soll, aber bitte andere Interessen nicht zu tangieren hat. Von der Erkenntnis, dass der Schutz unserer Lebensgrundlagen eine Querschnittsaufgabe aller gesellschaftlichen Felder unseres Lebens sein muss, sind sie noch meilenweit entfernt.

Wir vom VNV erfahren andererseits wie noch nie zuvor explizit Unterstützung: Menschen aus der Region wünschen uns Erfolg, dass das Projekt „Vogelschutzgebiet“ in unserem Sinne Realität wird. Seien es VNV-Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger ohne bisherige Verbindung zum VNV, Politiker verschiedener Parteien, der überregionale Naturschutz.

Selten ist der VNV so massiv und unsachlich angegriffen worden, wurde versucht, unsere ehrenamtliche Naturschutzarbeit und uns persönlich in Misskredit zu bringen.

Andererseits ist unzweifelhaft, dass die Vorkommen der Vogelarten Raubwürger, Neuntöter und Grauspecht NRW-weit und – mindestens im Fall des Raubwürgers – deutschlandweit bedeutsam sind und darum die zugrunde gelegten Kriterien zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebietes vorliegen. Dass die Grundlagendaten für diese Einschätzung methodisch fundiert von uns erhoben wurden, beschreiben wir ebenfalls in diesem Heft.

Dieses Sonderheft der IRRGEISTER widmet sich ausschließlich einem Thema: dem faktischen Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“.

Es steht viel auf dem Spiel für die Natur des östlichen Sauerlandes:

Will man durch ein EU-Vogelschutzgebiet bedrohte Vogelarten wirksam schützen – und damit gleichzeitig auch viele weitere Arten in den gleichen Lebensräumen? Oder will man diese Chance vergeben – und damit auch die Chance, diese Region gut für die Zukunft aufzustellen angesichts der Veränderungen, die uns wegen des Klimawandels und weltweiten Artensterbens zwangsläufig bevorstehen?

Dieses Sonderheft soll den Skeptikern und Kritikern durch Sachinformation des Vogelschutzgebietes den Wind aus den Segeln nehmen. Sachinformation, die leider nicht immer durch die Tagespresse dringt und die bewusst von Teilen aus Politik und Funktionsträgern z.B. der Land- und Forstwirtschaft vernebelt wird.

Vor allem soll dieses Sonderheft Ihnen, wenn Sie sich als Befürworter eines wirksamen Naturschutzes verstehen, Argumente liefern für das gemeinsame Anliegen „Vogelschutzgebiet“.

Unterstützen Sie uns!

Für den VNV-Vorstand
Harald Legge

Wenn Sie weitere Exemplare dieses Heftes haben möchten zum Weitergeben an Interessierte in Ihrem Bekanntenkreis, können Sie sich gerne an die VNV-Station wenden:
mail@vnnv-hsk.de

SOS bei Fauna und Flora

– „Hot Spot“ der Artenvielfalt im Sauerland bewahren!

„Die Bilanz ist verheerend: Alle vier Sekunden geht Wald in der Größe eines Fußballfeldes verloren. Jeden Tag verschwinden bis zu 150 Pflanzen- und Tierarten unwiederbringlich von der Erde. Und das Artensterben verläuft 100 Mal schneller, als es ohne menschlichen Einfluss der Fall wäre, wofür das weltweite Bienensterben nur ein besonders prominentes Beispiel ist. Mehr und mehr weitet der Mensch Agrarflächen und Monokulturen aus ...“¹

Mit seinem Globalen Bericht zum Zustand der Natur hat der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass weltweit bis zu einer Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht und zahlreiche wertvolle Ökosysteme gefährdet sind.

[Der Verlust der biologischen Vielfalt ist eine ebenso große Bedrohung für den Menschen wie der Klimawandel!](#)

Diese weltweite dramatische Situation trifft auch und gerade auf Deutschland zu:

Große Aufmerksamkeit in den Medien haben Ergebnisse des Entomologischen Vereins Krefeld („Krefelder Studie“) erregt. Die Studie weist über einen Zeitraum von 27 Jahren einen starken Rückgang der Biomasse fliegender Insekten in Naturschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg nach. Bei den Erhebungen in 63 deutschen Schutzgebieten zwischen 1989 und 2016 ist ein Rückgang von 76 Prozent (im Hochsommer bis zu 82 Prozent) der Fluginsekten-Biomasse festgestellt worden. Wohlgemerkt: Dies betrifft Naturschutzgebiete!

Der jüngste „Nationale Vogelschutzbericht“ an die EU aus dem Jahr 2019 – er wird alle sechs Jahre von der Bundesregierung übermittelt – beschreibt ähnlich Dramatisches für unsere heimische Vogelwelt:

Der Bericht zeigt, wo Naturschutz „bis heute fast völlig wirkungslos bleibt, nämlich bei Vogelarten unserer Agrarlandschaften. Die Gesamtzahl dieser Vögel hat in Deutschland seit 1980 um ein Drittel abgenommen. Das sind über zehn Millionen Vogelbrutpaare, die es heute nicht mehr gibt.“²

„Es fällt auf, dass unter den Vögeln, die sich von Insekten ernähren, besonders viele Arten Verluste zu verzeichnen haben. ... Das Insektensterben spielt für die Vogelwelt also eine große Rolle.“³



Kein Lebensraum für einen Raubwürger.....

¹ Zeitfragen des Jahrhunderts. SOS von Flora und Fauna. Eine Sonderveröffentlichung von Engagement Global und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Erschienen in: Die ZEIT, 19.08.2021.

² OPITZ, FRIEDERIKE: „Keine gute Bilanz“. In: Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Naturschutz heute, Heft Winter 2020, S. 10.

³ Ebd., S. 10f.

Beispiel Raubwürger: Er benötigt halb offene, strukturreiche Landschaften mit wechselnden Anteilen von dichteren und offeneren Bereichen mit Büschen und Heckenstrukturen sowie einzelnen Bäumen oder Feldgehölzen. Seine Reviere können sich über mehr als 100 ha erstrecken. Die Art ist in der aktuellen deutschen Roten Liste der Vögel in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ aufgenommen worden. Zwar wurden 2016 für Deutschland noch 1.500 bis 2.300 Brutpaare geschätzt. Seitdem gab es aber einen sehr starken Bestandsrückgang.⁴

Auch in der Roten Liste NRW ist der Raubwürger als „vom Aussterben bedroht“ geführt, der Erhaltungszustand wird mit „ungünstig-schlecht“ bewertet. Nur noch 30 bis 50 Brutpaare werden für ganz NRW angegeben⁵ – damit beherbergt das faktische Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“ etwa zwei Drittel des gesamten Brutbestandes unseres Bundeslandes!

Grund für die Bestandsabnahme in Mitteleuropa: sich verschlechternde Lebensraumbedingungen durch Ausräumen der Agrarlandschaft, Intensivierung der Landwirtschaft, Verringerung des Nahrungsangebots durch Pestizideinsatz und Düngemittel, Verringerung der Zugänglichkeit an Beute durch Eutrophierung mit dichtem, schnellerem und höherem Aufwuchs.

Und die Situation im Wald? „Auch die Zukunft der Vögel im Wald ist nicht gesichert ...

Insbesondere nach den trockenheißen Sommern der letzten Jahre gibt es Ideen, den deutschen Wald mit exotischen hitzeresistenten Baumarten aufzuforsten, gleichzeitig steigt der Bedarf an Holz ...“⁶

Im Sauerland muss man nicht lange suchen, bis man auf eine intensive Forstwirtschaft trifft, die auch vor (noch) ökologisch wertvollen alten Buchenwäldern nicht Halt macht. Gerade in den letzten Jahren wurden vielerorts gerade die alten, über 80 Jahre

alten Bäume geschlagen – schlecht für anspruchsvolle Waldarten.

Beispiel Grauspecht: Er benötigt Bäume im Wald mit hohem Alt- und Totholzanteil. Zudem besiedelt er als sogenannter Lebensraumkomplex-Bewohner reich gegliederte Landschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Kleinstrukturen wie Waldrändern und Lichtungen.

Auch die Bestände dieser Art haben in Deutschland sehr stark abgenommen, besonders in Westdeutschland ist in den vergangenen 36 Jahren ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. In den Roten Listen für Deutschland und NRW wird er unter „stark gefährdet“ gelistet, in der Fassung von 1996 galt er in NRW noch als „ungefährdet“.⁷



Durch rigoroses Abholzen der Buchenalt-hölzer schwindet der Lebensraum für den Grauspecht.

⁴ Vgl. RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P., SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz, Nr. 57, S. 13-112, S. 39

⁵ Vgl. GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

⁶ Ebd., S. 11.

⁷ Vgl. GRÜNEBERG et al. und RYSLAVY et al.

Der weltweiten Biodiversitätskrise muss Einhalt geboten werden, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu bewahren.

„Durch die komplexe Wechselwirkung von schwindenden Lebensräumen und Klimawandel müssten beide Herausforderungen parallel angegangen werden – so die jüngste Analyse des Weltklimarats und des Weltrats für Biologische Vielfalt.“⁸

In ihrer Erklärung zum One Planet Summit am 11. Januar 2021 ließ Bundeskanzlerin Angela Merkel keinen Zweifel daran, dass sich Deutschland dafür einsetzt, bis 2030 weltweit mindestens 30% der Land- und Meeresgebiete zu schützen. Um den Schutz des europäischen Naturerbes zu verbessern, sieht die Biodiversitätsstrategie 2030 der Europäischen Kommission vor, dass in Erweiterung des Gebietesnetzes Natura 2000 mindestens 30% der europäischen Land- und Meeresgebiete zu Schutzgebieten erklärt werden.

Die Ausweisung weiterer Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Schritt, um der auch hierzulande zu beobachtenden Biodiversitätskrise entgegen zu treten. Der VNV hat darum die Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal“ beantragt.

Wir dürfen uns glücklich schätzen, dass in dieser Region noch so viel Natur zu finden ist. Wir haben damit aber auch die Verantwortung, diese zu bewahren. Die noch vorhandenen Vorkommen seltener Vögel in den Stadtgebieten Marsberg-Brilon-Olsberg müssen wir schützen – ganz konkret und praktisch. Jetzt.

Handeln ist gefragt! Worauf wollen wir warten?

„ ... Beispiele des Aussterbens [von Arten] gibt es, seitdem sich komplexes Leben auf der Erde entwickelt hat, seit zwei Milliarden Jahren. Neu aber ist die Geschwindigkeit, mit der Arten verschwinden. ... Es ist der Beginn eines Massensterbens.

In der Geschichte der Erde hat es solche Massensterben schon fünfmal gegeben. Bei jedem dieser katastrophalen Großereignisse starben Arten aus, die zuvor die Welt dominiert hatten. Und jedes Mal dauerte es Millionen von Jahren, bis die Artenvielfalt wieder das vorherige Niveau erreichte.

Das fünfte Massensterben ist 66 Millionen Jahre her. Damals krachte ein Asteroid ... auf die Erde ... So verschwanden die Dinosaurier.

Das sechste Massensterben ... ereignet sich jetzt. Diesmal ist der Asteroid ein Affe. Ein Affe, der Kleidung trägt und auf zwei Beinen läuft.“⁹

⁸ Zeitfragen des Jahrhunderts.

⁹ Fritz Habekuss: Einer fehlt. Die ZEIT, 16.09.2021, Dossier, S. 15f.

Leserbrief von Winfried Rampe, Olsberg (Veröffentlichung in diesem Heft mit freundlicher Genehmigung des Verfassers), abgedruckt in der WP vom 27.2.21:

Unverständliche Aufregung

Beschränkungen des Eigentums nimmt jeder Gartenbesitzer klaglos hin, wenn er zur Brutzeit der Vögel seine Hecken nicht stutzen darf. Regen wir uns darüber auf?

Aber zur Sache:

Warum sollte sich der VNV vorab an die Städte wenden? Sie sind für die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten schlicht nicht zuständig. Das Verfahren wird nach geltendem Recht für die Landesregierung von der Bezirksregierung geführt. Diese hört u.a. auch die betroffenen Kommunen als Träger öffentlicher Belange. Das ist der Verfahrensweg!

Der VNV wäre schlecht beraten, wäre er im Vorfeld mit dem Kartierungsprojekt über's Land gezogen. Dann hätten sich hier und da die kartierten Horstbäume in Luft aufgelöst.

Empfehlung: Den Südbeck kaufen und lesen. Das ist der allgemein anerkannte wissenschaftliche Kartierungsstandard. Man kann ihn als Laie verstehen und dann bitte substantiell, also mit Sachargumenten kritisieren und nicht die fachliche Qualität der Kartierung ins Blaue hinein in Frage stellen. Im Normalfall - siehe z.B. den zitierten Ferienpark - ist das LANUV aus Sicht der Naturschutzverbände eher deutlich zu lax eingestellt. Kritische Fragen muss man eher in umgekehrter Richtung stellen: Warum wird ein Naturraum diesseits der HSK-Kreisgrenze anders als jenseits der Kreisgrenze beurteilt und warum ist der ebenfalls kartierte gleichartige Naturraum im Nachbarkreis nicht mit im Verfahren?

Die Bundesrepublik wird gerade von der EU-Kommission verklagt, weil Deutschland die Natura-2000-Richtlinie nicht hinreichend umsetzt. Die Ausweisung führt nicht zu Enteignungen. Es ist Unsinn, das in den Raum zu stellen.

Auf wenige Worte reduziert:

Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen in einem VSG wird durch die Ausweisung weder unzulässig noch beeinträchtigt. Unzulässig wird nur die Errichtung von WEAen und von Anlagen zur Gewinnung bestimmter Bodenschätze; Stichwort Fracking.

Auch dort, wo aktuell der Borkenkäfer den Forst vernichtet hat, wird innerhalb der zitierten 20 Jahre ein Niederwald entstehen, der zumindest temporär eine ökologisch höhere Qualität hat, als die noch nicht abgestorbenen Fichtenforste hatten. Reguliert werden lediglich Nutzungen oder Nutzungsänderungen, die gegenüber dem Schutzzweck des VSG zu einer Verschlechterung führen würden. Und damit schließt sich der Kreis zur Gartenhecke!

Unterstützen Sie das Vogelschutzgebiet!

Liest man die Tagespresse, gewinnt man schnell den Eindruck, dass „alle“ Maßgebenden gegen die Einrichtung eines Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ seien: die politische Führung des Hochsauerlandkreises, die Stadt Brilon, Vertreter aus Land- und Forstwirtschaft und Wirtschaft. Man gewinnt den Eindruck, wenn dieses Vogelschutzgebiet kommt, gingen im östlichen Sauerland die Lichter aus.

Die Stadt Marsberg ist skeptisch, ringt sich aber immerhin dazu durch, ein Vogelschutzgebiet nicht grundsätzlich abzulehnen. Es dürfe aber auf keinen Fall Auswirkungen auf angelegte Projekte oder zukünftige Planungen der Stadt haben.

Der Gegenwind ist enorm, die Gegenargumente der Ablehner unseres Erachtens fachlich schwach bis scheinheilig.

Ob ein Vogelschutzgebiet überhaupt ausgewiesen wird, ob sich ein Torso aus sowieso schon bestehenden FFH- und Naturschutzgebieten „Vogelschutzgebiet“ nennen wird, ob es ein Schutzgebiet wird, das **wirklich** seinem Schutzzweck gerecht wird – dies scheint allein eine politische Entscheidung geworden zu sein! Es ist leider keine rein naturschutzfachliche Entscheidung mehr, obwohl das EU-Gesetz eindeutig ist und die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes allein (!) an Vogelschutz-fachliche Kriterien bindet.

Darum:

- Bilden Sie sich eine umfassende Meinung!
 - > Machen Sie sich selbst ein Bild davon, welche Argumente stichhaltig sind!
- Unterstützen Sie uns, wenn sie die Einrichtung des Vogelschutzgebietes wollen:
 - > Durch einen Brief/eine Email an unsere politischen Vertreter.
Die Politiker in den Kommunen, die Abgeordneten im Kreistag, die Landtagsabgeordneten – sie sollen die Interessen der breiten Mehrheit der Bevölkerung vertreten und nicht die Interessen Einzelner. Einen Musterbrief finden Sie hinten in diesem Heft und auf unserer Internetseite www.vnv-hsk.de
 - > Durch Weitergabe von Sachinfos über das Thema an Freunde und Familienmitglieder.
 - > Durch einen Leserbrief an eine unserer lokalen Zeitungen.

- Kommen Sie mit uns ins Gespräch.
Wir sprachen bereits mit allen Parteien der Städte Brilon und Marsberg über das Vogelschutzgebiet, die dies wünschten (einige wollten offensichtlich nicht) und Sachlichkeit glättete dabei die Wogen. Wenn Sie beispielsweise als Landwirt der Region verunsichert sind: Sprechen Sie uns an!

- Geben Sie dieses Heft an interessierte Bekannte weiter.
 - > Sie finden dieses Heft auch auf unserer Homepage (www.vnv-hsk.de). Dort geben wir Ihnen darüber hinaus aktuelle Infos zum VSG sowie unsere Naturschutzarbeit allgemein.



Das Vogelschutzgebiet mit Blick ins Hoppecketal bei Messinghausen

VNV beantragt Ausweisung eines Vogelschutzgebietes Diemel- und Hoppecketal

Gesetzliche Grundlage

Die Europäische Union hat mit dem Gebietsverbund NATURA 2000 ein weltweit einmaliges Schutzgebietsnetz geschaffen. Dieses umfasst sowohl Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Richtlinie als auch solche nach der älteren Vogelschutzrichtlinie, sogenannte Vogelschutzgebiete (VSG). Während FFH-Gebiete durch nationale Schutzkategorien, also im Wesentlichen durch Ausweisung als Naturschutzgebiet geschützt werden, erfahren die nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete unmittelbar kraft Gesetzes den unionsrechtlich geforderten Schutz (§ 52 Abs. 1 LNatSchG NRW)

In NRW gibt es insgesamt 28 Vogelschutzgebiete. Sie können viele tausend Hektar groß sein, so z. B. das VSG Medebacher Bucht im HSK (rund 14.000 ha) oder die Hellwegbörde im Kreis Soest mit über 48.000 ha, oder auch klein, wie etwa die Bruchhauser Steine mit 84 ha. Im Hochsauerlandkreis gibt es außerdem den Luerwald bei Arnsberg als weiteres Vogelschutzgebiet und das kreisübergreifende VSG Egge bei Meerhof.

Da mitgliedstaatliche Aktivitäten es nicht vermochten, dem scheinbar unaufhaltbaren Verlust zahlreicher Tierarten wirksam zu begegnen, erließ der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits im Jahr 1979 die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, die zwischenzeitlich aufgehoben und durch die Richtlinie 2009/147/EG ersetzt wurde. Art. 4 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, all jene Gebiete zum besonderen Schutzgebiet zu erklären, die sich am besten eignen, um das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie sowie der Zugvogelarten zu sichern. Da Vögel Indikatorarten für den Zustand eines Landschaft sind, kann man durch ihren Schutz ganze Lebensräume und Lebensgemeinschaften erhalten.

Bisherige Ausweisung von Vogelschutzgebieten

Das Land NRW hat daraufhin in den Jahren 1999 und 2000 die aus seiner Sicht bedeutendsten Gebiete auf der Grundlage der seiner Zeit dem Landesamt für Naturschutz zur Verfügung stehenden Daten ausgewählt. Die Meldung der Medebacher Bucht als Vogelschutzgebiet ging auf einen Antrag des VNV aus dem Jahr 1991 zurück. Die Auswahl der bislang ausgewiesenen Gebiete erfolgte weitgehend auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs, der auch bei dem beantragten Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal“ verwendet wurde.

Zur Zeit der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie war die Bedeutung des Gebietes des östlichen Sauerlandes im ehrenamtlichen Naturschutz bekannt. Die Datengrundlage war jedoch für eine Meldung des Gebietes noch zu lückenhaft, so dass das „Diemel- und Hoppecketal“ damals keine Berücksichtigung fanden.

Auf Grundlage der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse über das wertvolle Vogelarteninventar beabsichtigt das Land NRW nunmehr, dem seinerzeitigen Versäumnis abzuweichen und das „Diemel- und Hoppecketal“ in Erfüllung der durch Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie zum besonderen Schutzgebiet zu erklären. Dazu muss das Gebiet weder zum Naturschutzgebiet (NSG) noch zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt werden. Da Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen den unionsrechtlich gebotenen Grundschutz durch § 52 LNatSchG NRW genießen, muss lediglich die ursprünglich aus Anlass des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ geschaffene und für alle nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete geltende Vorschrift geändert und seine Schutzwirkungen auf das Gebiet des „Diemel- und Hoppecketals“ ausgedehnt werden.

Datenerhebung durch den VNV

Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft des VNV erfasst seit seiner Gründung, also seit fast 35 Jahren, die Bestände ausgewählter Vogelarten im Kreisgebiet. Viele Jahre werden inzwischen über 50 Vogelarten jährlich möglichst genau kreisweit erfasst.

Die Auswertung der Daten der OAG hat gezeigt, dass ein Gebiet im östlichen Sauerland die Kriterien für ein Vogelschutzgebiet erfüllt. Daher hat es der VNV als solches mit Schreiben vom 07.12.2019 an die Europäische Union in Brüssel nachträglich beantragt. Dieser Antrag ging zeitgleich zur Kenntnis an den Hochsauerlandkreis, die Bezirksregierung Arnsberg, das Landesamt für Naturschutz (LANUV) und das NRW-Umweltministerium.

Ergebnisse der VNV-Datenerhebung

Das zur Ausweisung als Vogelschutzgebiet beantragte Diemel- und Hoppecketal ist in vielerlei Hinsicht herausragend. Mit einer Größe von rund 28.000 ha ist es doppelt so groß wie die Medebacher Bucht. Es handelt sich um eine abwechslungsreiche halboffene Kulturlandschaft mit rund 50% Grünland und Acker sowie 50% Wald. Es umfaßt 107 Naturschutzgebiete mit rund 6.000 ha. Hierin enthalten sind 20 europäisch bedeutende FFH-Gebiete mit rund 3.500 ha.

Insgesamt lassen sich im Gebiet 114 Brutvogelarten nachweisen. Das sind rund 61% aller Brutvogelarten in NRW und 48% der Vogelarten in Deutschland. Von den 114 Arten stehen 25 Arten (21,2%) auf der Roten Liste NRW, zusätzlich vier weitere Arten auf der Roten Liste Süderbergland und des Weiteren kommt als extrem seltene Art (R) die Zippammer hinzu. Diese insgesamt 30 Ar-



Das Vogelschutzgebiet mit Blick ins Diemeltal bei Obermarsberg

ten stellen 38% der Vogelarten im geplanten Vogelschutzgebiet dar.

Als besonders bemerkenswert können folgende Vogelarten genannt werden (Die Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil der vom VNV ermittelten Bestände an der jeweiligen NRW-Population.):

- Schwarzstorch (> 7%)
- Rotmilan (> 5%)
- Schwarzmilan (> 15%)
- Uhu (> 4%)
- Grauspecht (> 8-10%)
- Neuntöter (> 4-7%)
- Raubwürger (32-53%)
- Zippammer (mindestens 30%)

Während der Uhu im Gebiet nach Aussage der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) die höchste Dichte in NRW aufweist, besiedelt die Zippammer hier -

abgesehen von der Region um den Drachenfels im Rheintal bei Königswinter - die einzigen Brutplätze in unserem Bundesland und gleichzeitig den nördlichsten in Mitteleuropa. Der vom Aussterben bedrohte Raubwürger hat hier einen der wichtigsten Verbreitungsschwerpunkte in NRW und bundesweit.

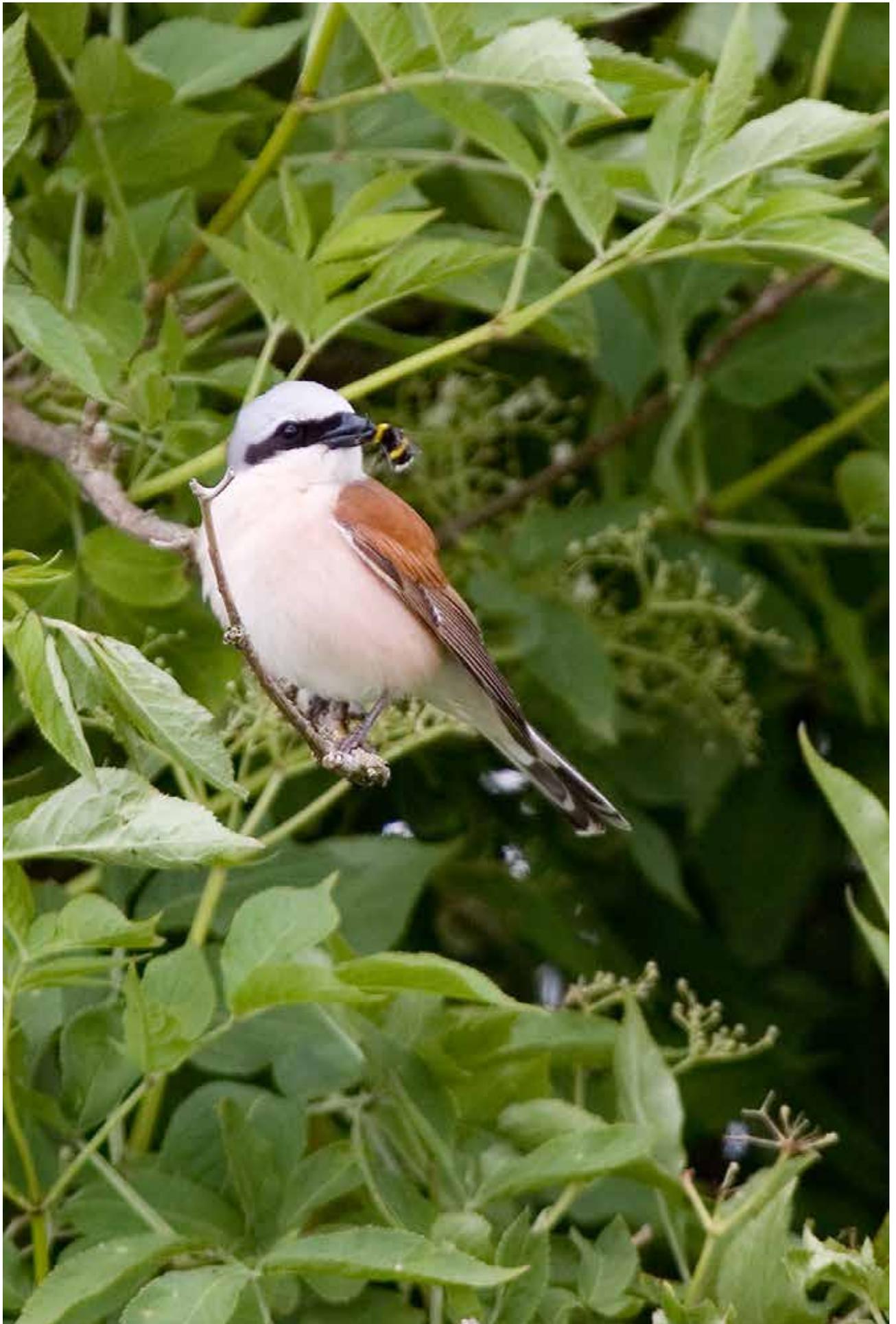
Die im Raum nachweisbaren Gefährdungen für Vogelarten entsprechen den NRW-weit bekannten. Es handelt sich v.a. um die Intensivierung der Landwirtschaft, um den verstärkten Holzeinschlag im Buchenaltholz sowie seit kurzem die Gefährdung durch den starken Ausbau der Windkraft. Im geplanten VSG sind bedeutsame Flächen als Windkraft-Vorrangzonen durch die Städte Brilon und Marsberg ausgewiesen/geplant. Damit würde ein Großteil der landesweit bedeutsamen Population von Rotmilan, aber auch Uhu, Wanderfalke, Schwarzmilan etc. massiv beeinträchtigt.

Literatur:

BROCKSIEPER, R. & M. WOIKE (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. LÖBF-Mitteilungen 2/1999: 15-26. Recklinghausen.



Rotmilan



Neuntöter

Die „IRRGEISTER“

Auf den ersten Blick könnte man meinen, wir bezögen den Namen dieses Heftes auf diejenigen Menschen, die eine unseren Ansichten entgegengesetzte Haltung einnehmen. Diese wiederum unterstellen vielleicht den Naturschützern eine irre Haltung – oder zumindest eine irrende.

Der Name ist jedoch gänzlich anderen Ursprungs: Die „Irrgeister“ sind eines der wertvollsten Feuchtwiesengebiete im Hochsauerlandkreis und liegen im Hillebachtal zwischen Winterberg-Niedersfeld und -Grönebach. Wir haben diesen Namen aber nicht nur wegen des ökologischen Wertes des Gebietes gewählt, sondern auch, weil unser Verein die „Irrgeister“ gerettet hat.

In aller Kürze:

Die orchideenreichen Wiesen, damals noch Brutplatz der inzwischen ausgestorbenen Bekassine und des Braunkehlchens, sollten vor gut 35 Jahren Klärteichen für einen nahen Steinbruchbetrieb weichen; diese waren schon vom HSK genehmigt. Dem Kreis war der ökologische Wert der Feuchtwiesen nicht bekannt und er wusste nichts über die Vorkommen planungsrelevanter Arten. In letzter Minute stellte der VNV erfolgreich einen Antrag auf „einstweilige Sicherstellung“, begründet mit dem Vorkommen der vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten, die der VNV nachweisen konnte. Das Kleinod war nun bis zur Entscheidung über die offizielle Unterschutzstellung mit einer Veränderungssperre belegt. Später wurden die „Irrgeister“ dann im Rahmen der Landschaftsplanung als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dazu

stellte der VNV den Behörden seine ehrenamtlich erhobenen Daten über Flora und Fauna des Gebietes zur Verfügung. Diese flossen in das Biotopkataster ein, das wiederum Grundlage jener Landschaftsplanung war. Außerdem wurden das Gebiet auf Grund der Datenlage Teil eines größeren FFH-Gebietes.

Die Irrgeister im Hillebachtal - auch durch Arbeitseinsätze des VNV werden seltene Lebensräume und ihre Arten erhalten.





Leserbrief von Veronika Stuhldreher, Brilon (Veröffentlichung in diesem Heft mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin), abgedruckt in der WP vom 14.7.21:

Arbeit des VNV

Fassungslos war ich ob der bodenlos ignoranten und überheblichen Bemerkung eines prominenten Briloner CDU-Ratsherrn zur Arbeit des VNV (WP vom 11.06.21), man werde „ja auch nicht automatisch zum Sportler, wenn man in einen Sportverein“ eintrete. Ich bin seit 37 Jahren Mitglied im VNV und habe gründlich Einblick gewonnen in dessen Arbeit und besonders die der Ornithologischen AG. Deren Mitglieder kartieren seit Jahrzehnten äußerst kenntnisreich, profihaft und einsatzbereit die heimische Vogelwelt.

Der Ratsherr ignoriert völlig die von Prof. Dr. Eckhard Jedicke sehr lobend anerkannte Kompetenz der Kartierer des VNV, u.a. als „weit über der vieler Professioneller“ (WP vom 19.05.21). Die erwirbt man wahrlich nicht „automatisch“! Statt hochnäsiger auf hohem Ross zu sitzen, sollte man den Hut ziehen vor diesen seriös und zeitaufwändig ehrenamtlich engagierten Mitmenschen!

LANUV: „Kriterien für ein Vogelschutzgebiet sind erfüllt!“

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) prüfte im Auftrag des NRW-Umweltministeriums den VNV-Antrag auf Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal“. Das beinhaltet nach eigener Darstellung die kritische Beurteilung der vom VNV erhobenen Grundlagendaten.

Das LANUV kam zu dem Schluss, dass die Daten vom VNV methodisch einwandfrei erhoben wurden und die Auswertung des VNV schlüssig und nachvollziehbar ist. „Die Daten sind belastbar“, so das einhellige Urteil

des LANUV sowie des NRW-Umweltministeriums und seiner Repräsentantin, der Umweltministerin Ursula Heinen-Esser.

Im Folgenden ist die Argumentation des LANUV wiedergegeben. Sie bescheinigt dem „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ den hohen Wert für die Erhaltung von Raubwürger, Neuntöter und Grauspecht und für weitere Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Sie kommt zu dem Schluss, dass es als EU-Vogelschutzgebiet auszuweisen ist.

Quelle:

<https://www.bra.nrw.de/system/files/media/dokument/file/gebietsbeschreibung-und-schutzziel-dokument.pdf>

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



DE-4517-401 VSG Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg

Zusammenfassendes Kurzdokument

Bei der Ermittlung der geeigneten Gebiete für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen Ende der 1990er Jahre lagen dem LANUV aus dem Naturraum Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg keine ausreichenden Daten vor, um die Erfüllung oder Nichterfüllung der Kriterien für ein Vogelschutzgebiet beurteilen zu können.

Für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes reicht die Erfüllung eines Kriteriums.

Der Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV) hat die wesentlichen Grundlagen für seinen Antrag auf Ausweisung des Diemel- und Hoppecketales als EU-Vogelschutzgebiet durch eine Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 bis 2019 erarbeitet. Die Kartierungsmethode entspricht den allgemein in Deutschland anerkannten Standards der Brutvogelkartierung (Südbeck et al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005).

Das LANUV hat den Antrag des VNV anhand der Kriterien für die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten in NRW (Brocksieper & Woike, LÖLF-Mitteilungen 2/1999) wie folgt geprüft:

Kriterien a) und d) nach Brocksieper & Woike (S. 23): Brutplätze und Aktionsräume von mindestens drei Anhang I-Arten oder Arten nach Art 4 (2) mit mindestens 1 % der deutschen Population

Diese Kriterien werden für den Raubwürger (nach Art. 4.2) erfüllt (1 % des deutschen Bestandes).

Kriterien b) und d) nach Brocksieper & Woike (S. 23): Rast- und Überwinterungsräume mindestens einer Anhang I-Art oder Art nach Art. 4 (2) mit mindestens 1 % des Flyway- bzw. deutschen Bestands

Diese Kriterien werden möglicherweise erfüllt. Das Gebiet weist mit 20 (-25) Individuen einen bedeutenden Winterbestand des Raubwürgers auf; es liegen jedoch keine Daten zum bundesdeutschen Winterbestand des Raubwürgers vor.

Kriterien c) und e) nach Brocksieper & Woike (S. 23): eines der fünf wichtigsten Gebiete in NRW für Anhang I-Arten oder Arten nach Art. 4 (2)

Diese Kriterien werden bei den folgenden Arten für den Brutvogelbestand erfüllt:

- Grauspecht (8-10 % des Bestandes von NRW)

- Neuntöter (4-7 % des Bestandes von NRW)
- Raubwürger (32-53 % des Bestandes von NRW)

Zusatzkriterien 1) und 3) nach Brocksieper & Woike (S. 24): 1) Gebiet unterscheidet sich in Charakter, Habitat oder ornithologischem Wert von der Umgebung; 3) das Gebiet bietet eigenständig oder mit anderen Gebieten die nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten

Diese Kriterien werden durch die reichhaltige Habitatausstattung des Gebietes erfüllt.

Zusatzkriterium 2) nach Brocksieper & Woike (S. 24): Das Gebiet ist ein bestehendes oder potenzielles Schutzgebiet oder eine Region, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind

Dieses Kriterium wird erfüllt. Die Flächen sind in großen Teilen als FFH- oder/und Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Weitere Vogelarten mit landesweit bedeutsamen Populationen nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie, die im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ vorkommen:

Eisvogel

Uhu

Schwarzmilan

Schwarzstorch

Schwarzspecht

Mittelspecht

Raufußkauz

Rotmilan

Wiesenpieper

Fazit

- Das Gebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ erfüllt die Kriterien eines EU-Vogelschutzgebiets (VSG).
- Das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ schützt wesentliche Anteile der NRW-Populationen von Arten des Anhangs I und nach Art 4 (2) VSchRL.
- Das VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ stellt somit einen wichtigen Beitrag zum Natura 2000-Netz dar.
- Wesentliche Flächenanteile des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ sind bereits durch FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) abgedeckt.

Das Europäische Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal – eine Chance für unsere Region!

Durch den Flächenverbrauch, die stetige Intensivierung der Landnutzung (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Erholung) sowie den Klimawandel befinden wir uns gerade in der Zeit eines historischen Artensterbens. In seinem jüngsten Bericht 2019 wies der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) eindringlich auf eine stetige Verschlechterung des Zustandes der Natur hin. Die Biodiversitätskrise, die für die Menschheit mindestens ebenso bedrohlich ist wie der Klimawandel, ist auch hierzulande längst zu beobachten. Schon 2017 machte das Bundesamt für Naturschutz (BfN) auf die von ihm als dramatisch bezeichnete Erhaltungssituation zahlreicher Arten und Lebensräume aufmerksam. Die Ergebnisse des FFH- und Vogelschutzberichts 2019 (BMU 2020) bestätigen diesen Befund.

Umso bedeutsamer ist die Region des Diemel- und Hoppecketals mit seiner Umgebung im östlichen Hochsauerlandkreis: Die Populationen verschiedener bedrohter Arten sind hier (noch) so groß, dass diesem Gebiet

europaweite Bedeutung für deren Schutz zukommt.

Das Land Nordrhein-Westfalen folgt – wie dargestellt – der Argumentation des VNV-Antrags; die Prüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat die hohe Schutzwürdigkeit bestätigt.

Die Bezirksregierung Arnsberg als federführende Behörde sagt: Das Gebiet „von Eschhoff im Westen bis Essentho im Nordosten hätte ‘aufgrund der Datenlage’ schon 2004 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden müssen. Schon damals habe diese Fläche ‘zu den für den Vogelschutz geeignetsten Gebieten’ gehört.“ (Zitat Westfalenpost vom 17.12.2020)

Da die Voraussetzungen für ein EU-Vogelschutzgebiet zweifelsfrei mehr als erfüllt sind, muss das Land Nordrhein-Westfalen dieses Gebiet auch offiziell als VSG ausweisen; es besteht sogar nach geltendem Recht faktisch schon.

Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anhoerung_vogelschutzgebiet_diemel_hoppecketal/index.php

Chancen für den östlichen Hochsauerlandkreis

- Das östliche Sauerland spielt schon jetzt als Wander- und Radfahrregion eine große Rolle für den Tourismus. Ein offizielles VSG bietet weitere Werbemöglichkeiten gegenüber Naturliebhabern und steigert den touristischen Wert des Gebiets.
- Die landwirtschaftlichen Betriebe profitieren – unabhängig von der Bewirtschaftung erhalten alle Landwirte pauschal für jeden Hektar bewirtschafteten Landes eine grundsätzliche Förderung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Im VSG Medebacher Bucht sind dies bis zu 120 Euro pro Jahr und Hektar zusätzlich zu weiteren Förderprogrammen.
- VSG sind Schwerpunkte des Einsatzes von Fördermitteln des Naturschutzes. In einem VSG können Landwirte einfacher Fördergelder für ökologischere Bewirtschaftungsformen und Öko-Maßnahmen erhalten, also weiteren wirtschaftlichen Nutzen aus dem VSG ziehen: Alle Grünlandflächen sind in einem VSG grundsätzlich förderfähig für den freiwilligen Vertragsnaturschutz (Kulturlandschaftspflegeprogramm / KLP).
- Ein VSG bietet der Entwicklung der Landwirtschaft langfristige Perspektiven. Das VSG soll zukünftig ein Schwerpunkt für die Biodiversitätsberatung und -Förderung der

Landwirtschaftskammer und der Unteren Naturschutzbehörde sein, um Maßnahmen für die gemeinschaftlich umzusetzende, geförderte naturschutzgerechte Landbewirtschaftung durchzuführen.

- In der Forstwirtschaft können – neben den vorhandenen Förderangeboten – nach Ausweisung des VSG neue Förderinstrumente

Keine Nachteile für die Wirtschaft!

Das schon seit dem Jahr 2000 bestehende Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht zeigt, dass weder die wirtschaftliche Entwicklung blockiert wird, noch die Land- und forstliche Bewirtschaftung mit verordneten Einschränkungen belastet wird. Entwicklungsflächen um die Ortschaften sind dort explizit ausgenommen, wie dies auch beim Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal der Fall ist. Sämtliche ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete sind von dem VSG nicht betroffen.

Richtig ist allerdings, dass die Verwirklichung von Projekten (z.B. Gesteinsabbau, Straßenbau, Windenergieanlagen) nur nach einer vorherigen Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden darf. Ergibt sich im Rahmen der Prüfung, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt, ist das Projekt erst einmal verboten, kann aber dennoch zugelassen werden, wenn zu seinen Gunsten eine Ausnahme von dem Verbot in Anspruch genommen werden kann. Das erscheint auf den ersten Blick als Nachteil, ist es aber nicht, weil die Möglichkeit zur Erteilung einer solchen Ausnahme erst eröffnet ist, wenn das „Diemel- und Hoppecketal“ zum Vogelschutzgebiet erklärt wird. Solange dies nicht geschieht, handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet, das weitaus strenger geschützt ist, weil die zugunsten eines fak-

wie die Einführung eines Angebotes für einen flächenhaften Verzicht auf Waldnutzung in ausgewählten Bereichen entwickelt und eingefordert werden. Beispielsweise kann ein sogenanntes „Altwald-Streckungskonzept“ entwickelt werden: Das Bundesamt für Naturschutz schlägt vor, dass der Bestockungsgrad eines Alt-Waldbestandes alle zehn Jahre um den Faktor 0,1 abgesenkt wird, um dauerhaft einen Altwald zu erhalten.

tischen Gebietes geltenden Verbote strikt beachtlich und auch nicht ausnahmsweise überwindbar sind. Bildlich gesprochen wird die „rechtliche Käseglocke“ des faktischen Vogelschutzgebietes angehoben, indem das Land NRW das „Diemel- und Hoppecketal“ zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. Erst dieser Schritt eröffnet der heimischen Wirtschaft den erforderlichen Bewegungsraum, um sich auch künftig entfalten zu können.



Bedrohungen für Natur- und Landschaft können gemildert werden

Es liegt ein faktisches Vogelschutzgebiet vor, welches direkte Auswirkungen auf Planungen wie z.B. den Bau von Windkraftanlagen und andere großflächige Planungsvorhaben hat - die berechtigten Anliegen des Naturschutzes werden gestärkt. Zudem wird zukünftig ein Monitoring über die Bestandentwicklung der wertgebenden Vogelarten durchgeführt. Sollten deren Brutpaarzahlen dauerhaft gravierend rückläufig sein, wer-

den die notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage eines Vogelschutzmaßnahmenplans mit allen Beteiligten erarbeitet und umgesetzt.

Auch folgender aktuell stattgefundenener Naturfrevel darf in einem ausgewiesenen VSG nicht mehr stattfinden: Im Winter 2020 wurden mehrere Hektar eines weit über 100jährigen Buchen-Altbestandes bei Marsberg-Giershagen komplett abgeholzt.

Massiver Einschlag in Buchenaltholzbestände in NSG- und FFH-Gebieten



Liste der im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ nachgewiesenen Vogelarten

NRW weist Gebiete als Vogelschutzgebiete aus, in denen von europäisch bedeutsamen Arten mindestens 5% der NRW-Population vorkommen.

Insgesamt lassen sich im Gebiet 113 Brutvogelarten nachweisen. Das sind rund 60% aller Brutvogelarten in NRW und 48% der Vogelarten in Deutschland. Von den 113 Arten stehen 33% auf der Roten Liste.

Artname:	fett = europäisch bedeutsame Art	5%-Kriterium
Haubentaucher		
Graureiher	mehrere Kolonien	
Schwarzstorch	verglichen mit den anderen VSG deutschlandweit das dritt wichtigste Gebiet sowie für NRW das wichtigste Gebiet	x
Höckerschwan		
Graugans		
Kanadagans		
Nilgans		
Stockente		
Reiherente		
Wiesenweihe	Brutpaar am Rand des Verbreitungsgebietes	x
Mäusebussard		
Sperber	verbreitet vorkommend	
Habicht	verbreitet vorkommend	
Rotmilan	verglichen mit den anderen VSG deutschlandweit an 5. Stelle der wichtigsten Gebiete sowie für NRW das wichtigste Gebiet	x
Schwarzmilan	verglichen mit den anderen VSG in NRW das wichtigste Gebiet	x
Wespenbussard	Bestand unklar	
Baumfalke	mehrere Brutreviere	
Wanderfalke	mehrere Brutreviere	
Turmfalke		
Rebhuhn	letzte Vorkommen im HSK außerhalb Medebacher Bucht	
Wachtel	Verbreitungsschwerpunkt im HSK	
Teichralle		
Bleßralle		
Wachtelkönig	hochgradig seltene Art; Invasionsvogel – bis zu 3-4 Paaren	
Flußregenpfeifer	mehrere Brutreviere	
Waldschnepfe	mehrere Brutreviere; Gesamtbestand unklar	
Hohltaube	Verbreitungsschwerpunkt im HSK	
Ringeltaube		
Türkentaube		
Turteltaube	Einzelreviere; massive Bestandsrückgänge seit 20 Jahren	
Kuckuck	einzelne Rufer; massive Bestandsrückgänge seit 20 Jahren	
Schleiereule	Einzelreviere; massive Bestandsrückgänge seit 20 Jahren	

Uhu	verglichen mit den anderen VSG deutschlandweit das dritt wichtigste Gebiet sowie für NRW das zweit wichtigste Gebiet; höchste Dichte Deutschlands	(x)
Waldkauz		
Rauhfußkauz	verglichen mit den anderen VSG in NRW das wichtigste Gebiet	x
Waldohreule	Einzelreviere; Bestandsrückgänge seit mehreren Jahren	
Mauersegler		
Eisvogel	verglichen mit den anderen VSG in NRW das wichtigste Gebiet	
Buntspecht		
Grauspecht	verglichen mit den anderen VSG deutschlandweit an 6. Stelle der wichtigsten Gebiete sowie für NRW das wichtigste Gebiet	x
Grünspecht	bedeutende Bestandszunahme seit 20 Jahren; Klimagewinner	
Mittelspecht	verglichen mit den anderen VSG in NRW an 6. Stelle der wichtigsten Gebiete	
Kleinspecht	mehrere Brutreviere	
Schwarzspecht	verglichen mit den anderen VSG in NRW das wichtigste Gebiet	
Feldlerche		
Mehlschwalbe		
Rauchschwalbe		
Schafstelze	mehrere Brutreviere	
Bergstelze		
Bachstelze		
Baumpieper		
Wiesenpieper	verglichen mit den anderen VSG in NRW an 6. Stelle der wichtigsten Gebiete	
Raubwürger	verglichen mit den anderen VSG deutschlandweit mind. an 6. Stelle der wichtigsten Gebiete sowie für NRW mind. das zweit wichtigste Gebiet; deutschlandweit bedeutsames Vorkommen an Winterrevieren	x
Neuntöter	verglichen mit den anderen VSG deutschlandweit an 16. Stelle der wichtigsten Gebiete sowie für NRW das zweit wichtigste Gebiet	x
Wasseramsel	an den Fließgewässern verbreitet	x
Zaunkönig		
Heckenbraunelle		
Feldschwirl		
Sumpfrohrsänger		
Gelbspötter		
Gartengrasmücke		
Mönchsgrasmücke		
Klappergrasmücke		
Dorngrasmücke		
Fitis		
Zilpzalp		
Waldlaubsänger		
Wintergoldhähnchen		
Sommergoldhähnchen		
Trauerschnäpper		
Grauschnäpper		

Schwarzkehlchen	mehrere Brutpaare; Klimagewinner	
Braunkehlchen		
Gartenrotschwanz	selten, starke Rückgänge in den letzten 30 Jahren	
Hausrotschwanz		
Rotkehlchen		
Steinschmätzer		
Misteldrossel		
Singdrossel		
Amsel		
Wacholderdrossel		
Schwanzmeise		
Haubenmeise		
Sumpfmeise		
Weidenmeise		
Blaumeise		
Kohlmeise		
Tannenmeise		
Kleiber		
Gartenbaumläufer		
Waldbaumläufer		
Rohrammer		
Goldammer		
Zippammer	eines von 2 Vorkommen in NRW; nördlichstes Vorkommen in Mitteleuropa	x
Buchfink		
Girlitz		
Grünfink		
Distelfink		
Birkenzeisig		
Erlenzeisig		
Bluthänfling		
Fichtenkreuzschnabel		
Kernbeißer		
Gimpel		
Haussperling		
Feldsperling		
Star		
Eichelhäher		
Elster		
Tannenhäher		
Dohle		
Rabenkrähe		
Kolkrabe		

Eine Vielzahl von Vogelarten brüdet im vorgeschlagenen VSG



Raubwürger



Sperber



Mittelspecht



Zippammer



Eisvogel



Grünspecht

Leserbrief von Dorothee Englaender, Marsberg (Veröffentlichung in diesem Heft mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin), abgedruckt in der WP vom 9.3.21:

Welch ein Aufstand wegen eines Vogelschutzgebietes.

Erst mal Neues abwehren, das Schlimmste für eigene Interessen erwarten, andere der Heimlichtuerei verdächtigen, Fachleuten Kompetenzen absprechen, durch Aufschieben den „Gegnern“ Sand ins Getriebe streuen... Wo bleibt der ehrliche Wille, Natur und bedrohte Arten tatkräftig zu schützen?

In unserem Raum haben wir glücklicherweise noch eine Menge davon, und wir sollten froh sein über definierte Schutzbestimmungen gegen zerstörerische Eingriffe.

Unsere Grenznachbarn in Hessen und im Kreis Höxter werben mit ihren geschützten Gebieten, warum wir nicht auch statt darüber zu jammern?

Wie erfreulich, dann doch den ein oder anderen Leserbrief in der Zeitung zu finden, der sich positiv und sachlich argumentierend für ein Vogelschutzgebiet ausspricht. Übrigens werden davon auch andere Tier- und Pflanzenarten profitieren.



Nicht nur Vögel profitieren: Artenreiches Magergrünland bei Erlinghausen

Podiumsdiskussion zum Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal: Allein auf die Vorkommen der Vogelarten kommt es an

Am 17. Mai 2021 fand im Rahmen einer Videokonferenz eine „Podiumsdiskussion“ zum Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ statt, an der u.a. die NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser teilnahm. Durch Beiträge der Fachbehörden (Bezirksregierung, LANUV – Landesamt für Naturschutz) ist eine grundsätzliche Position des VNV ausdrücklich bestätigt worden:

Bei der Ausweisung eines Vogelschutzgebietes zählen allein die Vorkommen der planungsrelevanten Arten.

Dabei müssen alle Gebiete abgedeckt werden, die von einer Art genutzt werden, wegen der das VSG besteht bzw. ausgewiesen wird. Diese Rechtsauffassung bestätigte Dr. Christoph Leifer, Umweltministerium NRW. Dr. Matthias Kaiser vom LANUV führte am Beispiel des Grauspechts aus:

Der Grauspecht sei ein „Lebensraumkomplex-Bewohner“. Er ernähre sich als Bewohner von Laubwäldern größtenteils von Wiesenameisen, die Art sei folglich angewiesen u.a. auf Offenflächen wie Waldränder und -lichtungen sowie Kalamitätsflächen.

Ähnliches gelte für Neuntöter und Raubwürger, die ebenfalls Lebensraumkomplexe, also verschiedenste Strukturen nutzten.

Dies sind fachliche Argumente, die die beantragte VNV-Gebietsabgrenzung des VSG untermauern – und die unserer Ansicht nach klar zeigen: Wenn von einem „faktischen Vogelschutzgebiet“ gesprochen wird, muss sich dieser Begriff auf die VNV-Abgrenzung beziehen. Die LANUV-Abgrenzung eines

auszuweisenden VSG deckt dagegen die Vorkommen der relevanten Vogelarten nur unzureichend ab und wird daher den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht.

Beispiel Raubwürger: Der VNV kartierte im Jahr 2020 in der VNV-Gebietskulisse 22 Brutreviere der vom Aussterben bedrohten Vogelart. Davon werten wir aber 5 Reviere nur als mögliche Brutreviere, weil wir dort nur Brutzeitbeobachtungen hatten, aber keine Brutnachweise (z.B. durch Nestfund).

Von den verbleibenden 17 sicheren Brutrevieren liegen:

7 Reviere zu 0 % innerhalb der LANUV-Abgrenzung,

8 Reviere nur zu ca. 50 % sowie

lediglich 2 Reviere zu 100 % in der LANUV-Abgrenzung.

Beispiel Grauspecht: Allein im Brutzeitraum 2021 liegt unser Kartierstand der sicheren Brutreviere bei 56 (Brutzeitcode B); für 17 weitere Reviere liegen aus dem Jahr 2021 A-Nachweise (einmalige Feststellung eines Vogels mit revieranzeigendem Verhalten) vor – wobei wir dieses Jahr nur einen Teil des VSG kartierten. Ergänzt werden diese Daten mit Daten aus den Jahren 2017-2020. Hierbei handelt es sich um langjährig bekannte Reviere.

Etwa die Hälfte dieser Reviere aus 2021 liegt ganz oder teilweise außerhalb der LANUV-Abgrenzung. Auch die unserem Antrag zugrunde liegenden Daten aus den Vorjahren zeigen: Viele Grauspecht-Reviere werden nicht durch die LANUV-Abgrenzung abgedeckt.

Neben den Arten Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter kommen im faktischen VSG neun weitere Vogelarten mit landesweit bedeutsamen Populationen nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie vor. Auch diese müssen durch das VSG geschützt werden.

Dr. Kaiser bestätigte ausdrücklich:

- Bei der Erhebung der Daten hielt sich der VNV an die offiziellen Methoden-Standards.
- Die Grundlagendaten des VNV sind solide und halten der kritischen Prüfung des LANUV stand.
- „Die Brutdaten sind konservativ erfasst“, der Bestand sei also eher höher einzuschätzen als angegeben.
- Teilweise habe der VNV die methodischen Anforderungen bezüglich der Grundlagendaten sogar „übererfüllt“, die zur Einordnung als sicheres Brutrevier führen.

Zu betonen ist, dass alle erhobenen Daten einer Nachprüfung standhalten, also Seitens Dritter verifizierbar sind. So auch die Ministerin Heinen-Esser: Die vom VNV angewandte Kartier-Methodik sei „einwandfrei“. „Aus fachlicher Sicht besteht kein Zweifel an der Belastbarkeit der Daten.“

Fazit:

Auch dem Nichtornithologen muss offensichtlich sein, dass die VSG-Abgrenzung des LANUV deutlich zu klein ist. Das faktische VSG umfasst demnach das im VNV-Antrag umgrenzte Gebiet. Denn es zählen die nachgewiesenen Vorkommen der relevanten Vogelarten. Dabei sind die gesamten als Lebensraum genutzten Gebiete eines Reviers einzubeziehen.

Dem rechtlichen Anspruch wird die VNV-Abgrenzung gerecht.

Ausblick:

Seit Beginn des Verfahrens zur Ausweisung des VSG zeigt sich der VNV gesprächsbereit; wir gingen und gehen aktiv auf Akteure und Entscheidungsträger im Raum Brilon-Marsberg und auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene zu, um die Sicht des Naturschutzes darzulegen und um unbegründeten Vorwürfen und Diffamierungen einzelner Interessenvertreter und Lobbyisten sachliche Information gegenüber zu stellen. So führten wir bereits Gespräche mit allen in den Stadtparlamenten vertretenen Fraktionen (sofern sie dies wünschten).

Darum begrüßen wir den während der Podiumsdiskussion aufgekommenen Vorschlag, einen Runden Tisch einzurichten, um im Zusammenwirken der vom VSG berührten Interessengruppen zu einem tragfähigen Konsens bezüglich der Ausweisung eines VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ zu gelangen. Der VNV wird sich – wie er dies seinerzeit auch schon bei der Erarbeitung der „Medebacher Vereinbarung“ zum VSG „Medebacher Bucht“ tat – konstruktiv einbringen. Richtschnur ist dabei selbstverständlich die Beachtung der EU-Vogelschutz-Richtlinie. Zitat Dr. Leifer zu fachlich nicht haltbaren Forderungen, man möge doch Flächen wie Nadelwald- und Ackerparzellen aus dem VSG herausnehmen: „Wir wollen uns kein weiteres Vertragsverletzungsverfahren ins Haus holen. Das ist auch in Ihrem Interesse.“

Ornithologische Bestandserfassungen des VNV im Hochsauerlandkreis – seit Jahrzehnten DIE Datengrundlage für Behörden und Öffentlichkeit

Seit seiner Gründung im Jahr 1982 hat sich der VNV die Erfassung der Natur des Hochsauerlandkreises auf die Fahnen geschrieben. Denn schützen können wir nur, was wir kennen.

In den Jahren 1983 – 1989 erarbeitete die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft des VNV (OAG) darum den ersten Brutvogelatlas für den HSK. Auf 1.072 Rasterfeldern des rund 2.000 km² großen Kreisgebietes wurden alle Brutvogelarten in jedem Raster (Minutenfeld) gesucht und Verbreitungskarten erstellt.

Seitdem erfasst die OAG jährlich die Brutverbreitung von rund 50 ausgewählten Vogelarten möglichst genau, um Aussagen über Veränderungen unserer Vogelwelt treffen zu können. Zusätzlich werden systematisch Rast- und Winterdaten einiger Arten erhoben.

Diese Daten gehen seit 40 Jahren in Brutvogelatlantaten für Westfalen, Nordrhein-Westfalen, die Bundesrepublik und den europäischen Brutvogelatlas ein. Und sie sind seitdem eine wesentliche Grundlage bei den Aktualisierungen der Roten Liste der Vögel NRW für das Süderbergland. Jährlich erstellt die OAG einen Jahresbericht mit den Bestandsangaben für diese ausgewählten Arten.

Die Daten werden seit einigen Jahren zunehmend im allgemein üblichen Online-Portal ornitho.de eingegeben, dem offiziellen Meldeportal des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Sie sind öffentlich zugänglich.

Der VNV hatte und hat ein großes Interesse, alle Daten der interessierten Öffentlichkeit

und den zuständigen Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. So kann dieses Wissen u.a. diesen Behörden bei der Ausweisung von Schutzgebieten und der Entwicklung von Schutzkonzepten als Grundlage dienen.



Auch die Brutvorkommen des Wanderfalken werden seit vielen Jahren erfasst.

Die herausragende Bedeutung des östlichen Sauerlandes für Raubwürger, Grauspecht, Neuntöter & Co

Die in den letzten Jahren erhobenen Daten zeigen die herausragende europaweite Verantwortung unserer Region für den Erhalt bestimmter bedrohter Vogelarten. Darum war die Beantragung des „Vogelschutzgebietes (VSG) Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ nur folgerichtig.



Die Wasseramsel ist keine „Anhang I-Art“. Als naturschutzfachlich relevante Art wurden ihre Brutvorkommen trotzdem erfasst.

Um eine fundierte Abgrenzung des beantragten VSG vornehmen zu können – Kriterium dafür ist allein das Vorkommen der relevanten Arten – haben Ornithologen des VNV tausende von Stunden in ehrenamtlicher Kartierung erbracht. Dabei wurden nicht nur die drei vom LANUV NRW als besonders wertgebende Arten Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter erfasst, sondern darüber hinaus alle weiteren 29 naturschutzfachlich relevanten Arten. Dazu zählen folgende im VSG vorkommenden Vogelarten mit – nach

Aussage des LANUV NRW – landesweit bedeutsamen Populationen nach Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie:

Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Raufußkauz und Wiesenpieper.

Besonderen Wert haben wir dabei auf eine streng wissenschaftliche, standardisierte Arbeitsweise gelegt, denn belastbare und nachvollziehbare Aussagen sind das Ziel unserer Arbeit.

Wie kartiert man Brutvögel?

Jede Einzelbeobachtung einer bestimmten Vogelart in einem Gebiet wird vom Kartierer einem bestimmten Brutzeitcode zugeordnet und punktgenau in einer Karte festgehalten – heutzutage natürlich am Computer. Auf der Grundlage der Brutzeitcodes sowie zusätzlicher Bemerkungen zu den Beobachtungen wurden die Brutverbreitungen ermittelt.

Online eingegeben und gesichert werden diese Daten entweder am PC zu Hause (über die Meldeplattform ornitho.de) oder direkt im Gelände über die Handy-App „NaturaList“. Diese zweite Möglichkeit nutzen inzwischen die meisten unserer Kartierer.

„NaturaList“ ist die App für alle *ornitho*-Systeme in Europa. Sie ermöglicht die komfortable Eingabe von Beobachtungen direkt aus dem Freiland. Es wurde Wert daraufgelegt, die Bedienung so zu gestalten, dass die Eingabe der Daten über die App nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als das herkömmliche Notieren der Beobachtungen im Notizbuch. Letztendlich ist man aber viel schneller, denn man hat ja auch noch die genauen Koordinaten gleich mit erfasst! Ein großer Vorteil ist auch die Möglichkeit der Offline-Nutzung. Auch in entlegenen Gegenden ohne Handysempfang ist die direkte Eingabe somit möglich.

Die App wird vom EBCC (*European Bird Census Council*) für die Datenerhebung zum Europäischen Brutvogelatlas 2 (EBBA2) empfohlen.

Bei den Brutzeitcodes handelt es sich um Angaben zum Status als Brutvogel. Jeder Verhaltensweise des Vogels ist ein bestimmter Code zugeordnet. Bei der Eingabe eines Brutzeit-Datums wird man automatisch um die Angabe eines **Brutzeitcodes** gebeten. Die Brutzeit richtet sich dabei nach den „Me-

thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Die artspezifischen Brutzeiten findet man in den Artensteckbriefen der Meldeplattform oder im Südbeck. Die Codes wurden vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC) entwickelt und sind somit europaweit kompatibel. Sie sind in drei Kategorien untergliedert:

A mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung

B wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht

C sicheres Brüten / Brutnachweis

Diesen Kategorien sind einzelne Codes zugeordnet, z.B.

A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.

B9 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet.

C15 Nest mit Eiern entdeckt.

Gegenüber den EOAC-Codes wurden in ornitho.de aus Gründen der Kompatibilität mit anderen ornitho-Systemen der Code A hinzugefügt:

- Art zur Brutzeit festgestellt. Dieser Code drückt die unterste Stufe einer Brutzeitfeststellung aus. Er findet Anwendung, wenn ausgedrückt werden soll, dass es sich um eine Beobachtung einer potenziellen Brutvogelart handelt, jedoch kein höherer Code zutreffend ist (z.B. Feststellung außerhalb eines potenziellen Bruthabitats).

Der VSG-Antrag des VNV

– die datenbasierten Fakten zählen!

Das LANUV hat die vom VNV erhobenen ornithologischen Daten, die dem VSG-Antrag zugrunde liegen, gesichtet, kritisch betrachtet und als solide und belastbar bewertet. Darum kommt die Fachbehörde zu dem Schluss:

Der VNV habe die wesentlichen Grundlagen für seinen Antrag auf Ausweisung des Diemel- und Hoppecketales als EU-Vogelschutzgebiet durch eine Brutvogelkartierung in den Jahren 2017 bis 2019 erarbeitet. Die Kartierungsmethode entspreche den allgemein in Deutschland anerkannten Standards der Brutvogelkartierung (SÜDBECK et al., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel).

Fazit des LANUV: Das Gebiet 'Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg' erfülle die Kriterien eines EU-Vogelschutzgebiets (VSG).

Gleichwohl laufen die jährlichen ornithologischen Kartierungen der OAG weiter. In den Jahren 2020 und 2021 richteten und richten wir unsere Aufmerksamkeit auf das faktische „Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“, um dem Antrag die aktuellsten Daten beisteuern zu können.



Ein Schwarzspecht füttert seine Jungen an der Bruthöhle - Ein Beispiel für einen Brutnachweis

„Dem Land Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2019 umfangreiche, mehrjährige Kartierungen des ehrenamtlichen Naturschutzes zur Verfügung gestellt. Diese Daten wurden durch die Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW eingehend geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass es sich gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie um ein Vogelschutzgebiet handelt, welches an die EU-Kommission zu melden ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) muss ein Mitgliedstaat die „geeignetsten Gebiete“ als Vogelschutzgebiet melden (vgl. EuGH, Urteil v. 2.8.1993, C-355/90). Damit handelt es sich bei dem betreffenden Gebiet derzeit um ein faktisches Vogelschutzgebiet.“

Quelle: www.bra.nrw.de/4869465 (Stand: 23.9.2021)

Substanzlose Diffamierung und gezielte Desinformation - Gegner des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ ziehen alle Register

Man muss es auf den Punkt bringen: Gegner des Vogelschutzgebietes (VSG) greifen in die unterste Schublade, um öffentlichkeitswirksam Stimmung gegen das VSG und den VNV als Antragsteller zu machen. Weil ihnen offensichtlich Sachargumente fehlen, haben einzelne Politiker sowie Repräsentanten der Land- und Forstwirtschaft ein Trommelfeuer aus Falschbehauptungen und Verunglimpfung der VNV-Naturschützer begonnen.

Im Einzelnen:

Plumpe Stimmungsmache

Obwohl alle Fakten dagegen sprechen und es u. a. die NRW-Umweltministerin, Ursula Heinen-Esser, und eine ganze Reihe von hochrangigen Mitarbeitern des Umweltministeriums und des Landesamtes für Naturschutz (LANUV) ausführlich darlegten, halten vor allem Vertreter der Landwirtschaft und Briloner Ratsmitglieder die haltlosen

und lächerlichen Anschuldigungen aufrecht, der VNV habe „heimlich“ agiert und es fehle ihm die Kompetenz für ornithologische Bestandsaufnahmen.

Ein weiterer Vorwurf: Der VNV habe einen Brief aus Brüssel vorenthalten, dies sei ein weiterer Beleg für die „Intransparenz“, mit der der VNV die Ausweisung des VSG betreibe. Die Methode: Anstatt sich mit den Argumenten der Gegenseite auseinander zu setzen – nämlich den nicht von der Hand zu weisenden Populationen bedrohter Vogelarten – wird der VNV diffamiert und diskreditiert.

Festzustellen ist:

Wir ehrenamtlich Tätigen im VNV verstehen uns als Anwälte der Natur, sind als Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt ein gesetzlich anerkannter Naturschutzverband und fühlen uns als solcher dem Gemeinwohl verpflichtet.

Die oben genannten, längst plausibel widerlegten, herabwürdigenden Anschuldigungen weisen wir auf das Entscheidende zurück!

Dazu folgende Fakten:

- Die Kompetenz des VNV fußt auf jahrzehntelangen Bestandsaufnahmen der Tier- und Pflanzenwelt im gesamten HSK, von denen jeder weiß und wusste, der in diesem Bereich tätig ist, und auf deren Ergebnisse auch der HSK und dessen Kommunen gerne zurückgreifen.

- Das Verfahren zur Ausweisung des VSG erfolgt durch die zuständigen staatlichen Stellen (!) nach rechtsstaatlichen Prinzipien. Der rein ehrenamtlich arbeitende (natürlich nicht-staatliche) VNV stellte lediglich den Antrag auf Ausweisung des VSG, gab also nur den Anstoß für das Verfahren, das von der Bezirksregierung Arnsberg im Auftrag des NRW-Umweltministeriums durchgeführt wird. Von der Umweltministerin und den involvierten Behörden wird dieses Verfahren begründet durch die stichhaltigen Bestandsaufnahmen unseres Naturschutzvereins.

- Zum absurden Vorwurf, der VNV habe einen Brief aus Brüssel nicht weitergegeben: Das betreffende Schreiben ist lediglich eine Eingangsbestätigung unseres Antrags bei der EU-Kommission. Auch vom Umweltministerium, dem LANUV und dem Hochsauerlandkreis bekamen wir eine Eingangsbestätigung dieses Antrags auf Ausweisung eines VSG, den wir zeitgleich zur Kenntnis an die genannten Behörden sandten (Transparenz!).

Im betreffenden Schreiben der EU-Kommission vom 10.1.2020 werden wir darauf hingewiesen, uns mit unserem „Anliegen an die

dafür zuständige Landesbehörde zu wenden“, das NRW-Umweltministerium.

Dies taten wir nicht, denn dieses hatte ja schon Kenntnis von unserem Antrag. Vielmehr wurde diese Behörde von sich aus aktiv: Das Umweltministerium sah auf Grund der vorliegenden Daten die Notwendigkeit zur Ausweisung eines VSG und griff unseren Antrag auf – wohl-gemerkt OHNE unser Zutun.

Gezielte Desinformation

Kommt ein VSG wirklich dem Weltuntergang gleich? Dies möchte man meinen, wenn man die Stellungnahmen des HSK und der Städte Marsberg und Brilon liest, die zum Ausweisungsverfahren formuliert wurden. Angeblich werde jegliche Entwicklung der Region unmöglich gemacht, selbst ein noch zu erstellendes Radwegekonzept könne in einem VSG nicht umgesetzt werden, von der wirtschaftlichen Entwicklung ganz zu schweigen.

Besonders der Landwirtschaftliche Kreisverband Hochsauerland bearbeitet mit gezielter Desinformation seine Landwirte. Im „Kreisverband Aktuell“ des Verbandes, Ausgabe Januar 2021, suggeriert er, dass in einem VSG die gesamte Bewirtschaftung umgestellt werden müsse:

„Man strebt mit Ausweisung des Vogelschutzgebietes im landwirtschaftlichen Bereich insbesondere folgende Einschränkungen an:

- teilweises Verbot von Pflanzenschutzmitteln,
- Extensivierung der Grünlandnutzung (je nach Vogelart Mahd erst nach 01.07., keine Beweidung/geringer Viehbesatz, Belassen von Wiesenbrachen und -streifen),
- extensive Beweidung,

- reduzierte Düngung,
- Belassen von Säumen und Stoppelbrachen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten und Sümpfen.“

Dazu folgende Fakten:

- Die bisherige Flächenbewirtschaftung in der Landwirtschaft kann ohne Einschränkungen beibehalten werden. Die „gute fachliche Praxis“ gilt ebenso für die Forstwirtschaft.
- **Was der Landwirtschaftliche Kreisverband als geplante Einschränkungen darstellt, ist völlig aus der Luft gegriffen und entspricht nicht der Wahrheit. Die genannten Einschränkungen werden mit der Ausweisung des VSG definitiv NICHT angestrebt - weder seitens des ehrenamtlichen noch des amtlichen Naturschutzes. Angestrebt wird dagegen, durch FREIWILLIGE Maßnahmen im Vertragsnaturschutz und - wo es möglich ist - durch Flächenankäufe ökologisch wertvolle Flächen zu sichern und zu entwickeln.**

- Allgemein werden in allen Gesetzesverfahren, die geplante Eingriffe in Natur und Landschaft bearbeiten, auch heute schon Umweltkriterien berücksichtigt. Bei einem VSG werden in der Tat strengere Kriterien für Eingriffe zugrunde gelegt. Dies macht natürlich Sinn, wenn das Schutzgebiet nicht Makulatur sein soll. Dass ein VSG die wirtschaftliche Entwicklung nicht bremst, beweisen die langjährig bestehenden Vogelschutzgebiete „Medebacher Bucht“ und „Hellwegbörde“.

Rückendeckung aus der Fachwissenschaft

Die absurden Vorwürfe gegen den VNV veranlassten Prof. Dr. habil. Eckhard Jedicke, Leiter der Hochschule Geisenheim und des dortigen Studienbereichs Landschaftsarchitektur, zu einem offenen Brief an die Umweltministerin Ursula Heinen-Esser, den wir im Folgenden abdrucken.

Eine Mitteilung an die Landwirte im faktischen VSG:

Durch die gezielte Desinformation einiger Ihrer Verbandsvertreter, insbesondere des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes, über mögliche Auswirkungen des Vogelschutzgebietes müssen Sie verunsichert sein.

Bitte informieren Sie sich bei Ihnen bekannten Berufskollegen, die in den VSG „Medebacher Bucht“ und „Hellwegbörde“ einen landwirtschaftlichen Betrieb führen! Hier werden Sie **objektive** Informationen über mögliche Nachteile und Chancen eines Vogelschutzgebietes bekommen!

Der VNV ist überzeugt und handelt seit Jahrzehnten entsprechend: Gegen die Landwirtschaft lässt sich kein Naturschutz machen. Ein Landwirt, der durch seine Bewirtschaftung Naturschutzmaßnahmen umsetzt, muss dafür entlohnt werden. Darum setzt der VNV u.a. auf freiwilligen Vertragsnaturschutz.



Landschaftsarchitektur, Fachgebiet Landschaftsentwicklung

Hochschule Geisenheim • Von-Lade-Straße 1 • 65366 Geisenheim

Frau Ministerin
 Ursula Heinen-Esser
 Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
 Schwannstr. 3
 40476 Düsseldorf

Institut für Landschaftsplanung und Naturschutz
 & Kompetenzzentrum Kulturlandschaft (KULT)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Name:	Prof. Dr. Eckhard Jedicke
Telefon:	+49 (0) 6722 502-760
Mobil:	+49 (0) 173 901 66 15
Telefax:	+49 (0) 6722 502-770
E-Mail:	eckhard.jedicke@hs-gm.de

Datum: 31.03.2021

Antrag zur Ausweisung eines Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel und Hoppecketal“

hier: Anerkennung für langjährige Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes – Citizen Science

Sehr geehrte Frau Ministerin Heinen-Esser,

der Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV) hat im östlichen Hochsauerlandkreis in den Städten Brilon und Marsberg ein europäisches Vogelschutzgebiet beantragt. Die Bestandserfassungen erfolgten auf rein ehrenamtlicher Basis durch die seit rund 40 Jahren aktive Ornithologische Arbeitsgemeinschaft des VNV.

Vertreter*innen der Kommunen, des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbands u.a. Akteure stellen im Zuge der Diskussion um diesen Antrag die Expertise des Vereins massiv in Frage. Der Unterzeichner arbeitet seit vielen Jahren mit dem Verein und der aufgrund seines Engagements gegründeten Biologischen Station Hochsauerlandkreis vertrauensvoll zusammen. Die persönliche Diskreditierung von Personen, die sich um den Naturschutz im Hochsauerlandkreis verdient gemacht haben, kann ich nicht unwidersprochen hinnehmen. Der Verein für Natur- und Vogelschutz vereint die besten Kenner dieses Landschaftsraumes, wie u.a. durch folgende Ergebnisse deutlich wird:

- ▶ Ende der 1980er Jahre hat der VNV für das Land NRW im Auftrag der damaligen Landesanstalt für Ökologie das komplette Biotopkataster für den Bereich des Hochsauerlandkreises überarbeitet. Dieses war und ist die Grundlage für die Landschaftsplanung.
- ▶ Die herausragenden botanischen Kenntnisse in den Reihen des Vereins haben zu der Veröffentlichung „Flora im östlichen Sauerland“ (hrsg. vom VNV) geführt. Umfangreiche Daten des Vereins sind seit jeher eine Grundlage für die durch die Biologische Station HSK koordinierte Rote Liste Pflanzen (Naturraum Süderbergland), die vom LANUV für NRW erarbeitet wird.
- ▶ Die ornithologische Arbeitsgemeinschaft des Vereins hat in den Jahren 1983 – 1989 den ersten Brutvogelatlas für den Bereich des HSK erarbeitet. Auf 1.072 Rasterfeldern des rund 2.000 km² großen Kreisgebietes wurden alle Brutvogelarten in jedem Raster gesucht. Ausgewählte Verbreitungskarten haben wir Ihnen beigelegt. Seit 40 Jahren gehen die Daten der OAG in Brutvogelatlantaten für Westfalen, NRW, die Bundesrepublik und den europäischen Brutvogelatlas ein. Jährlich erstellt die OAG einen Jahresbericht mit den Bestandsangaben für rund 50 Vogelarten. Die Daten werden seit einigen Jahren vermehrt im allgemein üblichen Online-Portal ornitho.de eingegeben und sind öffentlich zugänglich.



Landschaftsarchitektur, Fachgebiet Landschaftsentwicklung

Institut für Landschaftsplanung und Naturschutz
& Kompetenzzentrum Kulturlandschaft (KULT)

Der Vorwurf heimlicher und konspirativer Kartiertätigkeit ist u.E. frei erfunden, zumal auch die Vogelwarte Bestandszahlen ausgewählter Arten beim VNV abfragt. Die durch die Biologische Station HSK koordinierte Rote Liste der Brutvögel für den Naturraum Süderbergland basiert wesentlich auf den Daten der OAG. Diese Rote Liste erstellen die Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und das LANUV für das Land NRW.

Regelmäßig finden wissenschaftliche Bachelor- und Masterarbeiten im Kreisgebiet durch Universitäten und Hochschulen statt. Erster Ansprechpartner für uns ist aufgrund seiner exzellenten Naturraum- und Artenkenntnis der Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. Mit ihm werden Artengruppen, Untersuchungsräume etc. abgestimmt, so dass die Studierenden ihre Themen erfolgreich bearbeiten können.

Der Unterzeichner führt seit über zehn Jahren verschiedene Naturschutz-Projekte im Hochsauerlandkreis durch. Zu nennen wären hier die Projekte „Biotopverbund als Klimaanpassungs-Strategie des Naturschutzes in der Beispielregion Naturpark Diemelsee“ und das Projekt „Bergheiden im Rothaargebirge“ des Naturparks Diemelsee. Die Projekte werden von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, aber auch durch das Umweltministerium NRW mitfinanziert. Auch hier ist die Mitarbeit der Artenkenner des Vereins von großer Bedeutung.

Solcherart wie im Hochsauerlandkreis ehrenamtlich erhobene Daten stehen andernorts als Kern von Modellprojekten, die Bund und Ländern (u.a. vom BMBF) fördern, für **eine neue Qualität, um wissenschaftliche Arbeiten durch bürgerwissenschaftliche Expertise aufzuwerten**. Im Bereich der Artenkenntnis verfügen gerade solche Ehrenamtliche wie im Hochsauerlandkreis über eine Expertise, die weit über der vieler Professioneller liegt. Durch in referierten Zeitschriften publizierte Studien wurde nachgewiesen, dass Daten hauptamtlicher Forschender nicht weniger Fehlerquellen unterliegen als die aus Citizen-Science-Projekten (MUNZINGER et al. 2017¹). Am Beispiel der Libellen (und – unpubliziert – weiterer Artengruppen) wurde gezeigt, dass sich aus Ehrenamts-Daten eine fast identische Rote Liste wie die im professionell erstellten Deutschlandatlas ableiten lässt (OTT & MUNZINGER 2017²). **Daher geht es bei der Diskussion im HSK um nicht weniger als die dringend erforderliche gesellschaftliche Anerkennung von ehrenamtlich erhobenen Beobachtungsdaten, ohne die der behördliche Naturschutz weit schlechter arbeiten könnte, als er es heute in der Lage ist, auch in NRW.** Das gilt u.a. auch für die Erfüllung behördlicher Pflichtaufgaben der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien.

Der Antrag des VNV auf Ausweisung eines europäischen Vogelschutzgebietes beruht auf langjähriger, exzellenter Kartiertätigkeit des Vereins. Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, haben Ihr Landesamt für Naturschutz (LANUV) mit der Prüfung beauftragt. Die Vogelschutzwarte hat die Wertigkeit des Raumes bestätigt. Über die Abgrenzung herrscht noch keine abschließende Einigkeit. Dass ein solches Projekt Kritik auslöst, ist normal. Dass aber als wichtigstes Gegenargument die Integrität der Daten in Frage gestellt wird, macht mich sehr betroffen. Wie absurd dieses ist, zeigt sich auch an der leichten Erkennbarkeit der allermeisten

¹ Munzinger, S., Ott, J., Schulemann-Maier, G., Strub, O. (2017): Citizen-Science-Beobachtungsdaten – Teil 1: Eigenschaften und Fehlerquellen. Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (1), 5-10.

² Ott, J., Munzinger, S. (2017): Aussagekraft von Datenkennwerten aus Citizen-Science-Beobachtungsdaten – Ableitung Roter Listen am Beispiel der Libellen. Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (10), 325-333.



Landschaftsarchitektur, Fachgebiet Landschaftsentwicklung

Institut für Landschaftsplanung und Naturschutz
& Kompetenzzentrum Kulturlandschaft (KULT)

hier relevanten Vogelarten im Feld – zu deren gemeinsamen Beobachtung der VNV gern all diejenigen Skeptiker einlädt, die diese Daten anzweifeln. Die vom LANUV als für das beantragte Vogelschutzgebiet besonders relevant genannten Arten Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter sind zudem auch für absolute Laien einfach und zweifelsfrei erkennbare Vogelarten.

Wir würden uns wünschen, wenn Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, **ein positives Bekenntnis zu ehrenamtlicher Naturschutzarbeit abgeben würden, in dem Sie die Arbeit des Vereins anerkennen und nicht der unsachlichen Kritik der Interessen geleitete Gruppen und Institutionen zu unnötiger Würdigung verhelfen.**

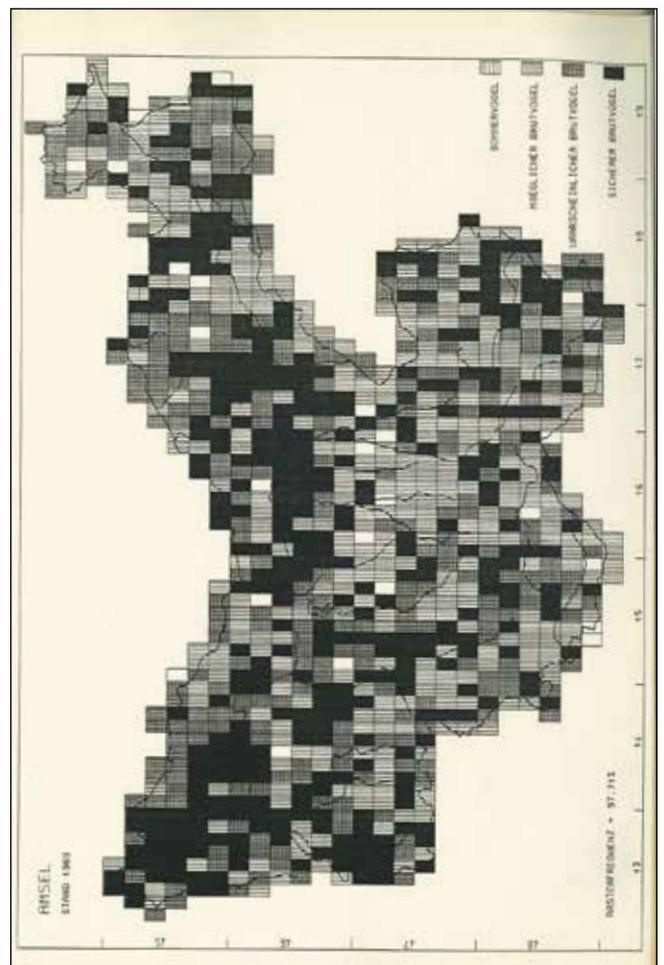
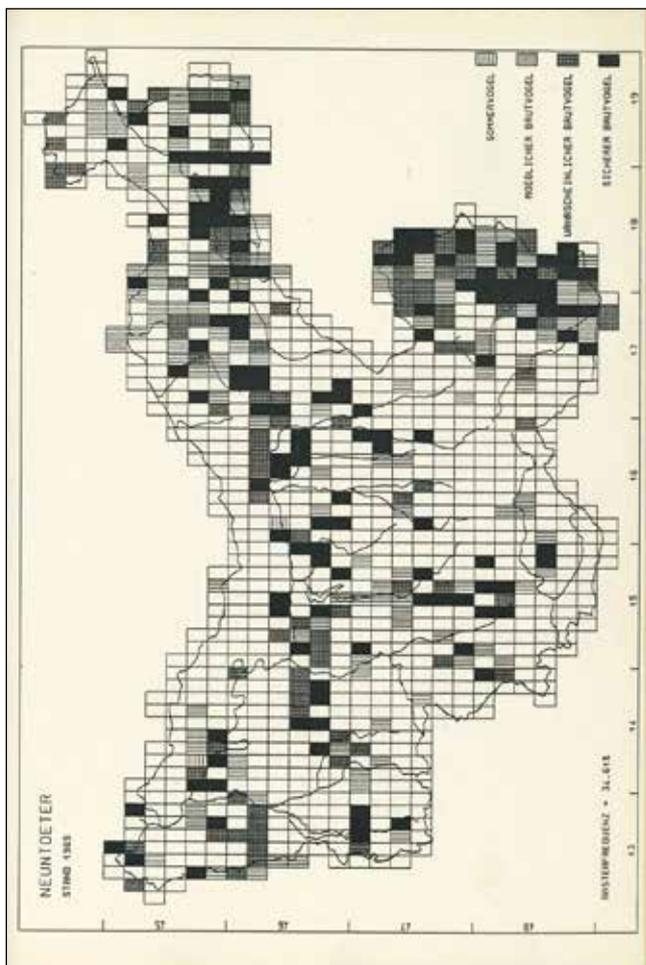
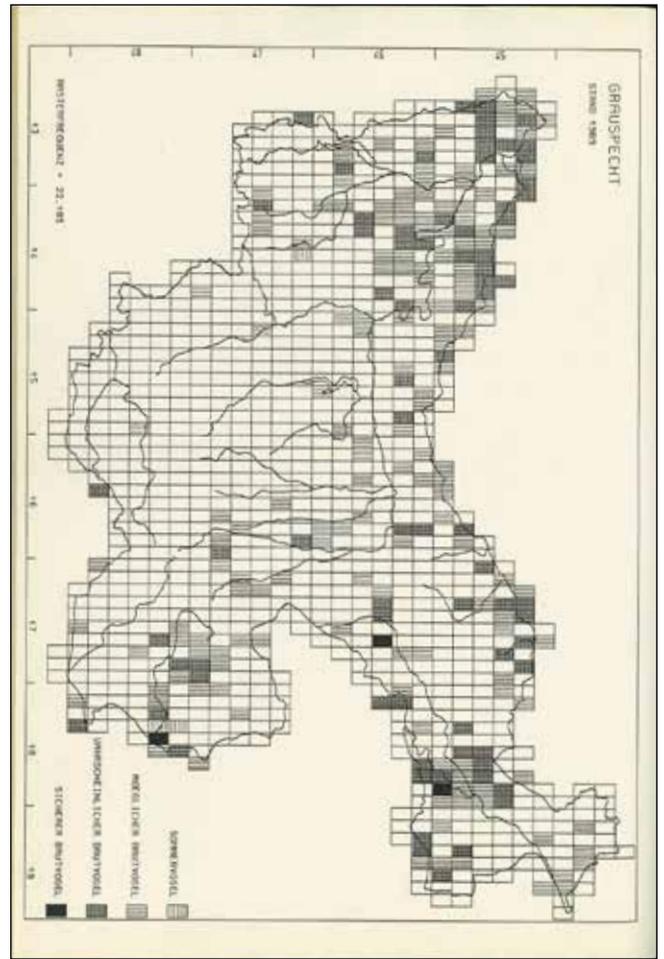
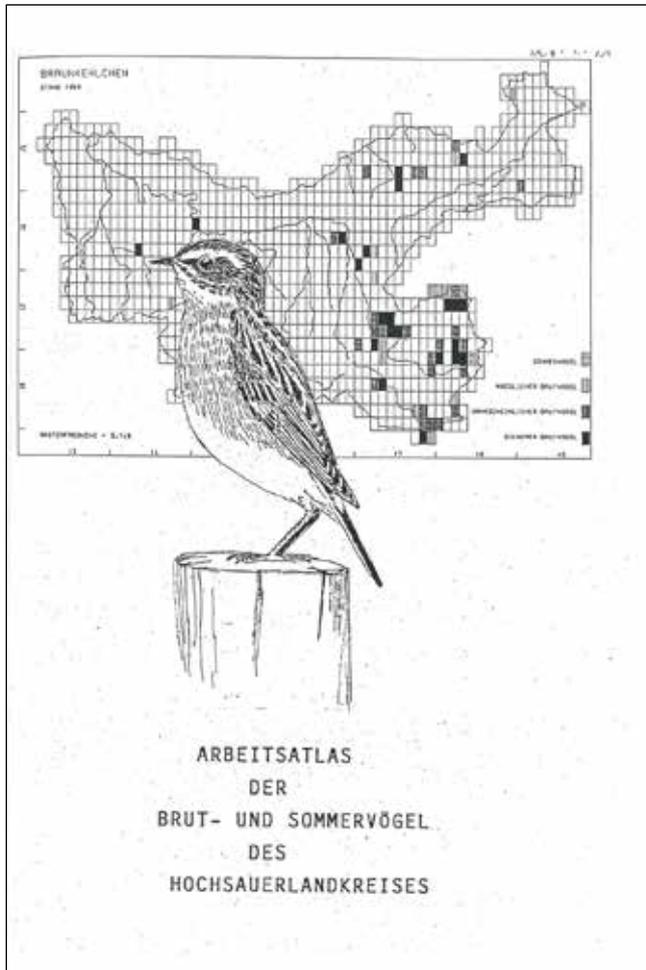
Für ein Gespräch und weitere Informationen stehe ich gerne zur Verfügung,

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Prof. Dr. habil. Eckhard Jedicke
Leiter des Instituts, des KULT und des
Studienbereichs Landschaftsarchitektur

Anlage:

ausgewählte Verbreitungskarten des ersten Brutvogelatlantens der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft des VNV (1983 – 1989)



Leserbrief von Werner Schubert, Leiter der Biologischen Station HSK, bezüglich des WP-Artikels „Städte hinterfragen Kartierung“ vom 25.2.21 (Veröffentlichung in diesem Heft mit freundlicher Genehmigung des Verfassers), abgedruckt in der WP vom 1.3.21:

Nicht alles, was in der Zeitung steht, kann richtig sein. Das ist durch die Komplexität der Themen bedingt. Das toleriert jeder Zeitungsleser. Daher meldet sich die Biologische Station Hochsauerlandkreis bei kleinen Fehlern nicht zu Wort. Dass aber Aussagen im Rahmen der Meldung eines Vogelschutzgebietes ungeprüft übernommen werden, hat scheinbar System.

Daher melde ich mich hier zur Klarstellung zu Wort. Träger der Landschaftsplanung ist der Hochsauerlandkreis, nicht die Biologische Station. Sie weist auch keine Naturschutzgebiete aus. Von daher ist der Vorwurf der Einschränkung der freien Verfügbarkeit des Eigentums durch die Biologische Station absolut frei erfunden.

Die Aussage von Dr. Bub ist eine inhaltsleere Verunglimpfung der Biologischen Station, die nicht unwidersprochen bleiben darf, soll sie doch lediglich die Institution und den Naturschutz im Allgemeinen diskreditieren.

Die Biologische Station betreut die durch den HSK ausgewiesenen Schutzgebiete in Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirten. Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, welches die Station seit Ausweisung vor 20 Jahren betreut, kann sich jeder über die gepflegten Umgangsweisen und das gute Miteinander informieren.

Anmerkung:

Diesem Leserbrief vorausgegangen war eine unwahre Äußerung des Briloner Forstbetriebsleiters Dr. Gerrit Bub. Man darf ihm unterstellen, dass er jene Bemerkung in Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage äußerte.

Er wird in einem Artikel in der Westfalenpost vom 25. Februar 2021 folgendermaßen zitiert:

„Dass das Vogelschutzgebiet zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Forstwirtschaft habe, wohl aber eine entsprechende Anpassung der Landschaftspläne nach sich ziehe, sagte Forstbetriebsleiter Dr. Bub. Das wäre ‘eine Fremdbestimmung über die Biologische Station.’ Dr. Bub: ‘Die freie Verfügung über das Eigentum wäre möglicherweise nicht mehr gegeben.’“

Artikel aus der Waldeckische Landeszeitung vom 19.1.21

Schutzgebiet soll Bestand des Raubwürgers sichern

Bedrohte Vogelart rund um Marsberg und Brilon bei Zählung gesichtet

Waldeck-Frankenberg – Ornithologen des Vereins für Natur- und Vogelschutz (VNV) haben Winterreviere des Raubwürgers im gesamten Hochsauerlandkreis erfasst. 25 Exemplare der deutschlandweit vom Aussterben bedrohten Vogelart wurden an einem Tag gezählt.

„Ein großer Teil der Winterreviere und auch der Brutreviere des Raubwürgers entfällt auf das östliche Kreisgebiet um Marsberg und Brilon“, erklärt Harald Legge vom VNV. Die Erfassungen seit den 1980er Jahren zeige, dass dieser Raum ein Verbreitungsschwerpunkt der Art in ganz Deutschland sei.

Im vergangenen Jahr wurden im gleichen Gebiet 19 Brutreviere des seltenen Vogels erfasst. Der Raubwürger legt Nahrungsspeicher für schlechtere Tage an, indem er seine Beute (Groß-Insekten, kleine Frösche, im Winter Mäuse und kleine Singvögel) in Dornenbüschen aufspießt, in der Kulturlandschaft auch auf Stacheldraht.

Die Situation des schönen Vogels ist laut Legge dramatisch. Die Bestände in Deutschland gingen seit Jahrzehnten zurück.

Feuchtgrünland, mit Hecken durchzogene Wiesen, Säume und Büsche in einer strukturreichen Feldflur benötige die Art zur Brutzeit. Legge betont: „Gerade im Winter braucht der Raubwürger aber noch mehr Fläche, um überleben zu können. Seine Winterreviere erreichen darum locker 100 Hektar und mehr.“ Nur ein großflächiges Schutzkonzept könne die Bestände im östlichen Sauerland erhalten. Der besonderen Verantwortung für das Überleben dieser Art in Mitteleuropa werde das vom VNV beantragte Vogelschutzgebiet im Diemel- und Hoppecketal gerecht.

Legge weist darauf hin, dass sich gerade durch ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet Chancen für die Landwirtschaft böten.

Unabhängig von der Bewirtschaftung würden alle Landwirte pauschal für jeden Hektar eine grundsätzliche Förderung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten erhalten. Das Schutzgebiet solle zukünftig ein Schwerpunkt für die Biodiversitätsberatung und -förderung der Landwirtschaftskammer und der Unteren Naturschutzbehörde sein.

„Eines muss dabei klar sein“, wird Harald Legge deutlich: „Mit dem Vogelschutzgebiet wird neben weiteren gefährdeten Vogelarten das deutschlandweit bedeutende Vorkommen des Raubwürgers im östlichen Sauerland geschützt.“ Einzelnen Kritikern hält der Ornithologe entgegen: „Wir können nicht den Schutz von fernen Regenwäldern mit ihren Arten einfordern und uns gleichzeitig aus der eigenen Verantwortung für bedrohte Arten stellen.“



Raubwürger bleiben im Winter im Sauerland

PRESSEMITTEILUNG des NABU NRW | NR 31/21 | 02.Juni 2021

Vom Aussterben bedrohte Vogelarten wirksam schützen!

Vorschlagskulisse des Landes NRW für ein EU-Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal ist zu klein, um Schutzfunktion zu erfüllen |

NABU NRW fordert Nachbesserung und zügige Meldung

Düsseldorf – Das Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg soll als EU-Vogelschutzgebiet nachgemeldet werden. Dagegen formiert sich vor Ort Widerstand von beteiligten Kommunen und Grundeigentümern sowie aus der Wirtschaft. Wie einem Presseartikel in der Westfalenpost vom 29. Mai zu entnehmen ist, hat die nordrhein-westfälische Umweltministerin Heinen-Esser nun eine von ihr sogenannte 'Brilon-Marsberger-Vereinbarung' ins Spiel gebracht, die den unionsrechtlich gebotenen Schutz hochgradig gefährdeter Vogelarten in Frage zu stellen droht. Um dem auch hierzulande fortschreitenden Artensterben Einhalt zu gebieten, lehnt der NABU NRW Einschränkungen zu Lasten des Vogelschutzes ab und droht rechtliche Schritte an.

„Die Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist keine Verhandlungssache und die Abgrenzung eines EU-Vogelschutzgebietes ist ausschließlich an ornithologischen Kriterien auszurichten“, sagte Dr. Heide Naderer, Vorsitzende des NABU NRW heute in Düsseldorf. „Mit großer Sorge nehmen wir zur Kenntnis, dass sich in dieser wichtigen Frage für den Artenschutz vor Ort Widerstand formiert. Mit großer Verwunderung registrieren wir, dass das Land 'eine mit dem Vogelschutz verträgliche Entwicklung des Gebietes' in Aussicht stellt. Dies zeugt von einem seltsamen Verständnis bei

der für den Naturschutz zuständigen obersten Behörde des Landes und zeige einmal mehr, welchen Stellenwert der Schutz der heimischen Artenvielfalt in dieser Landesregierung tatsächlich habe.

„Die zügige Unterschützstellung des Diemel- und Hoppecketals als EU-Vogelschutzgebiet ist ein wichtiger Beitrag und ein rechtlich notwendiger Schritt zur Erhaltung hochgradig gefährdeter Vogelarten wie Grauspecht, Raufußkauz und Raubwürger“, so Naderer weiter. Die Datenlage sei zweifelsfrei fachlich eindeutig. Die Vorschlagskulisse des Landes genüge den rechtlichen Anforderungen dagegen nicht. Insbesondere der Schutz von Vogelarten wie Neuntöter und Raubwürger, zu deren Schutz die Ausweisung in erheblichem Maße beitragen soll, würde mit der aktuellen Kulisse nur ungenügend erreicht. Naderer: „Wir fordern die Landesregierung deshalb auf, die Gebietskulisse deutlich um Flächen zu erweitern, die als Lebensraum dieser Arten fungieren und so zum Erhalt der Populationen beitragen können. Fachkundige Vorschläge dazu liegen vor.“

Der NABU NRW begrüße ausdrücklich, dass die Behörden des Landes bestrebt sind, den nach wie vor bestehenden Defiziten beim nordrhein-westfälischen Beitrag zum Netz Natura 2000 abzuhelpen. Es verstärke sich allerdings der Verdacht, dass der echte Wille fehlt, der Verpflichtung nachzukommen, Neuntöter und Raubwürger effektiv zu

schützen. Dabei sei auch aus kommunaler und wirtschaftlicher Sicht eine fachgerechte Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes Diemel- und Hoppecketal sinnvoll, brächte sie doch Planungssicherheit für die weitere Entwicklung des Gebietes.

„Schutzgebiete müssen wirklich schützen! Nur so können sie sich positiv auf die Arten und Lebensräume auswirken, zu deren Schutz sie eingerichtet wurden“, erklärte Naderer. Noch gehe der NABU NRW davon aus, dass das Land seiner Verpflichtung zum Schutz von Raubwürger und Neuntöter nachkommt und eine Gebietskulisse ausweist, die insbesondere diese beiden Vogelarten effektiv schützt. Sollte sich jedoch abzeichnen, dass die unausweichlichen

Korrekturen des aktuellen Abgrenzungsvorschlages und die unverzichtbare Erweiterung der Kulisse nicht in fachlich notwendigem Umfang erfolge, wird der NABU NRW nichts unversucht lassen, im Interesse eines wirksamen Schutzes des aus ornithologischer Sicht wertvollen Diemel- und Hoppecketals, geltendem EU-Naturschutzrecht zur Durchsetzung zu verhelfen.

Herausgeber: NABU Nordrhein-Westfalen,
40219 Düsseldorf

Redaktion: NABU-Pressestelle NRW, Birgit
Königs (verantwortlich)



Raubwürger-Jungvögel nach Verlassen des Nestes

Die Sache mit der Abgrenzung – Was soll als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden?

Die Frage ist für den Hochsauerlandkreis und die Stadt Brilon schnell beantwortet: Nichts. Darum hat der Kreistag des HSK auf seiner Sitzung am 21. Juni 2021 auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossen, beim NRW-Umweltministerium das gesamte Verfahren zur Ausweisung des VSG zu stoppen. Die Begründungen: Die EU fordere gar keine Ausweisung, was vom Umweltministerium behauptet worden sei. Und im Übrigen sei die Erhebung von Daten als Grundlage für ein Schutzgebiet eine „hoheitliche Aufgabe“ und dürfe nicht von einem ehrenamtlichen Verein durchgeführt werden. Es entspreche „so, wie es bislang geführt wurde, nicht den gesetzlichen Anforderungen“ (Westfalpost, 29.05.2021).

Irritierend ist dabei nicht nur, dass damit einer übergeordneten Behörde (Umweltministerium sowie Bezirksregierung Arnsberg als mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte Behörde) grundsätzlich die Kompetenz zur rechtmäßigen Abwicklung eines solchen Verfahrens abgesprochen wird.

Vielmehr ist es gängige und von Politik und Verwaltung weitläufig akzeptierte Praxis, dass auf Grund von Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Selbst der Gerichtshof der Europäischen Union stützt sich bei seinen Entscheidung auf die Liste der „Important Bird Areas of Europe“, die von privaten Naturschutzorganisationen erstellt wird und deren wissenschaftlicher Wert außer Frage steht. Auch im Sauerland gehen -zig Naturschutzgebiete - im Grunde alle wichtigen Naturschutzgebiete - und auch das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht auf die In-

itiative des VNV und seine fachlich begründeten Anträge zurück – schlicht und einfach, weil staatliche Behörden allein ihrer hoheitlichen Aufgabe nicht nachkommen (können), bedrohte Tier- und Pflanzenarten auch nur annähernd so zu erfassen, dass fundierte Aussagen über Schutzgebietsausweisungen und -grenzen möglich sind.

Es ist bekannte Praxis des LANUV, dass es bei der Erfassung von Tier- und Pflanzenarten und der Identifizierung wertvoller Lebensräume auf die Expertise des VNV – und innerhalb und außerhalb des HSK auf andere Experten mit entsprechender Fachkenntnis – zurückgreift. Aktuelles Beispiel: In diesem Jahr führt der VNV im Auftrag des LANUV eine Kartierung ausgewählter Vogelarten im Arnsberger Wald durch.

„Einfach nicht die vorhandenen Daten berücksichtigen!“ – Es wird sich zeigen, wohin diese Einstellung führen wird.

Das „faktische Vogelschutzgebiet“

Das LANUV hat eine rund 12.000 ha große Fläche festgelegt, die als VSG ausgewiesen werden soll. Der Haken dabei: Nachgewiesenermaßen orientiert sich diese Fläche nicht ausreichend an den Vorkommen der drei Arten Raubwürger, Neuntöter und Grauspecht. Über die Gründe, die dazu veranlasst haben mögen, den „Pfad der naturschutzfachlichen Tugend“ zu verlassen, soll hier nicht spekuliert werden. Heraus kam jedenfalls ein Gebietsvorschlag, der in weiten Teilen aus schon bestehenden Naturschutz- und FFH-Gebieten besteht.

Dagegen umfasst die vom VNV beantragte Fläche, rund 28.000 ha, die Populationen der drei Vogelarten ausreichend – eindrucksvoll bestätigt durch die aktuell erhobenen Daten.

Wenn nach EU-Recht die Kriterien zur Ausweisung eines Vogelschutzgebietes erfüllt sind – und dies ist nach Aussage des Umweltministeriums der Fall – wird dieses Gebiet automatisch „faktisches Vogelschutzgebiet“. Die Grenzen eines solchen Gebietes, das zum Schutzgebiet erklärt werden muss, bestimmen sich ausschließlich anhand naturschutzfachlicher Kriterien und insbesondere daran, welche Flächen von den zu schützenden Vogelarten intensiv genutzt werden.

Nach Ansicht des ehrenamtlichen Naturschutzes bezieht sich das „faktische Vogelschutzgebiet“ logischerweise auf das Gebiet, das vom VNV abgegrenzt wurde.

Gesetzliche Folge: Bis ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ offiziell als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, besteht darin grundsätzlich eine Veränderungssperre. Das bedeutet, hier ist u.a. keine (!) Baumaßnahme zulässig. Darum müsste eigentlich jede Kommune und jeder Kreis ein Interesse daran haben, möglichst schnell das VSG auszuweisen.

Welche der beiden Sichtweisen – Abgrenzung des LANUV oder des VNV – bei in naher Zukunft anstehenden Verfahren maßgebend ist, bleibt abzuwarten.

Kreisgrenze als VSG-Grenze?

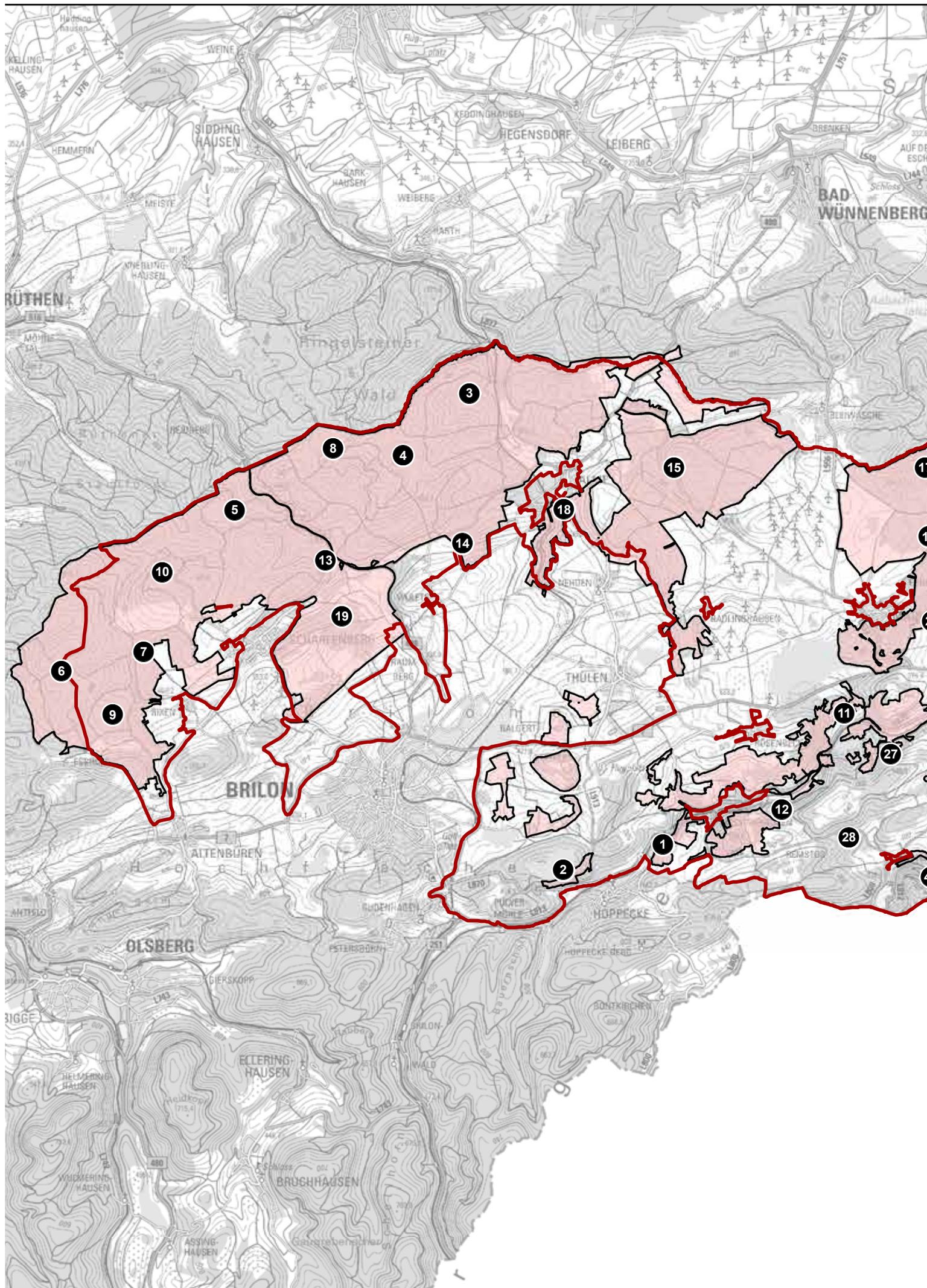
Mit gespielter Verwunderung wird von manchen, auch dem HSK, darauf verwiesen, dass sich die Grenzen des VSG über weite

Strecken an den Kreisgrenzen orientieren. Mit Recht wird darauf verwiesen, dass die Verbreitung beispielsweise des Grauspechts nicht an der HSK-Grenze enden könne, sondern sich vermutlich weiter in die Wälder der Kreise Paderborn und Soest erstrecke.

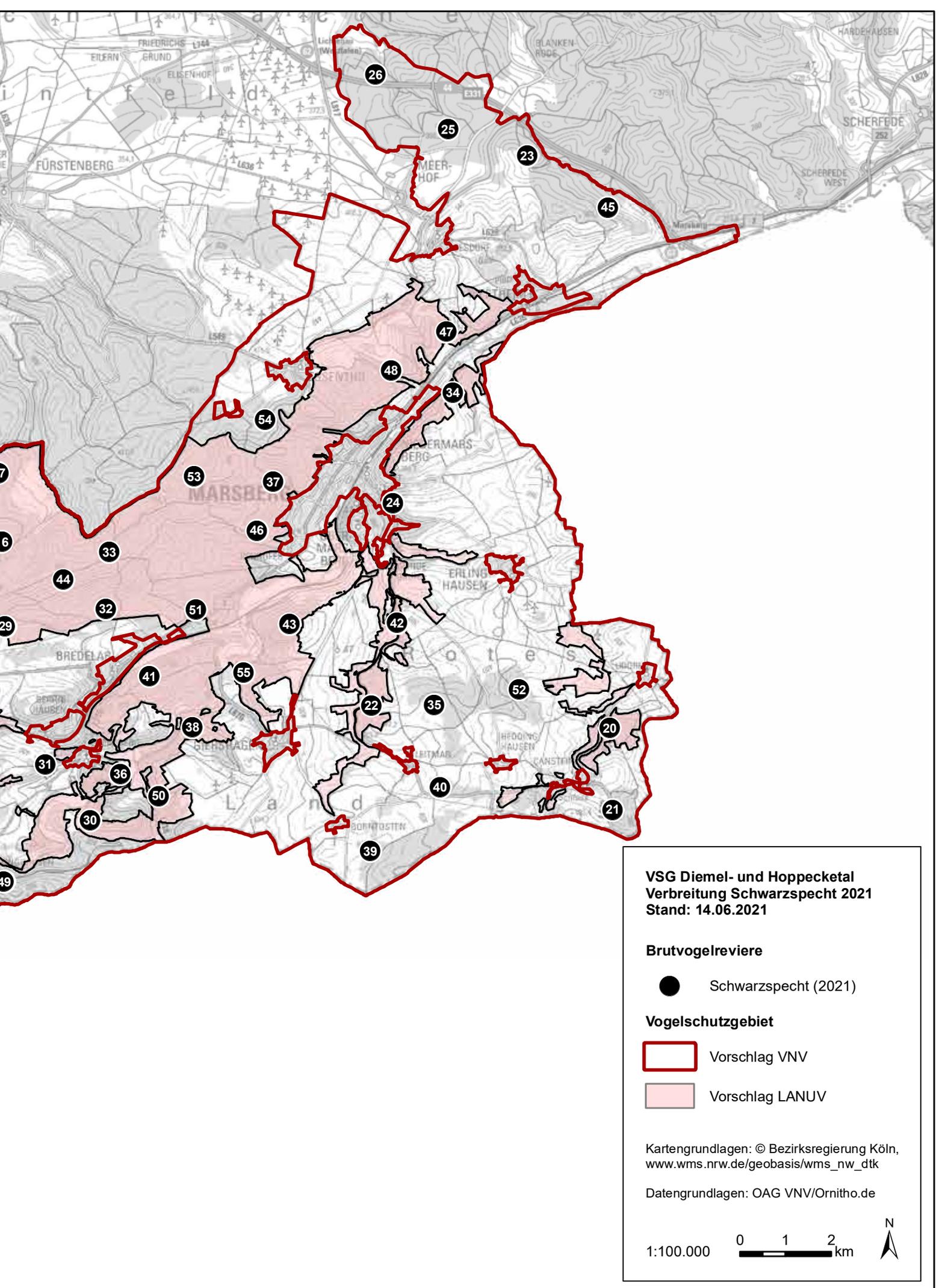
Sicher könnte man folglich fordern, das VSG dahin auszudehnen (wie es zum Beispiel die Stadt Bad Wünnenberg in ihrer offiziellen Stellungnahme zum VSG macht; sie fordert, es um Teile ihres Stadtgebietes zu erweitern). Allein: Die Datengrundlage in den angrenzenden Gebieten der genannten Kreise ist unzureichend, man kennt die Bestandszahlen des Grauspechts dort schlicht zu wenig.

Es ist allgemein bekannt, dass der VNV ein im HSK tätiger Naturschutzverein ist – schon der Name sagt es. Also hat er sich beim Kartieren auf das Kreisgebiet beschränkt.

Die vorgenommene Abgrenzung auf Grund der Orientierung an politischen Grenzen in dem Sinne zu kritisieren, dass man dann doch lieber gar kein VSG ausweisen sollte, bis alle etwaigen Vorkommen der Arten untersucht seien, wäre ein „Stück auf dem Tollhaus“. Das Unionsrecht gebietet es, die Auswahl und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete auf der Grundlage der „besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse“ vorzunehmen. Das sind die vom VNV erhobenen Bestandsdaten. Verfügt ein Mitgliedstaat über eine derart stabile Erkenntnisgrundlage, kann er sich seiner Pflicht zur Ausweisung des Gebietes nicht mit dem Hinweis entziehen, dass er zur endgültigen Festlegung der Grenzen erst noch weitere Untersuchungen durchführen muss. Derartige „Ausreden“ lässt das Unionsrecht nicht zu und wurden auch vom Land NRW zu keinem Zeitpunkt bemüht.



Übersichtskarte mit den beiden Abgrenzungsvorschlägen



Irreführung durch Windkraft-Lobby

„Mehr Vogelschutz – Weniger Klimaschutz“. So betitelt der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) eine Pressemitteilung vom 28. Mai 2021. Anstatt seine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu benennen, versucht der LEE, Naturschutz und Klimaschutz gegeneinander auszuspielen: Es fielen bereits ausgeschriebene Windvorranggebiete weg und es komme zu weiteren folgeschweren Flächendeckungen für den dringend benötigten Windenergieausbau.

Wegen Klimaschutz den Naturschutz grundsätzlich beschneiden zu müssen – ein scheinheiliges Argument, wie der NABU NRW in

einer sich darauf beziehenden Pressemitteilung vom 23. Juni 2021 offenlegt.

Naturschutz aktuell NABU-Pressedienst NRW
23.06.2021

Ausweisung des Vogelschutzgebietes Diemel- und Hoppecketal wichtig für Arten- und Klimaschutz

NABU NRW unterstützt Bemühungen der Landesregierung zur Ausweisung des Vogelschutzgebietes Diemel- und Hoppecketal | Nur mit solchen Maßnahmen lässt sich fortschreitender Artenschwund bremsen.

Düsseldorf – Das Land Nordrhein-Westfalen hat die „Zeichen der Zeit“ erkannt und bereitet derzeit die Ausweisung des neuen EU-Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal“ vor, um auf diesem Wege den Schutz hochgradig gefährdeter Vogelarten zu verbessern. Der NABU NRW begrüßt diesen Schritt als einen wichtigen Beitrag, um auch hierzulande dem fortschreitenden Artenschwund Einhalt zu gebieten und den sich aus der Vogelschutz-Richtlinie ergebenden Pflichten nachzukommen.

Datengrundlage, kann der NABU NRW nicht bestätigen. Ganz im Gegenteil beruht die Einschätzung des Landes NRW auf den Ergebnissen jahrelanger Kartierungen, die vom Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK (VNV) fachlich fundiert und den wissenschaftlichen Maßstäben entsprechend durchgeführt wurden. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten beachtliche Vorkommen einer Vielzahl gefährdeter Vogelarten in dem Raum um Marsberg und Brilon dokumentieren. Darunter sind Rotmilan, Uhu, Grauspecht, Raubwürger und Neuntöter – allesamt Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen auf der Roten Liste stehen und dort als in ihrem Bestand gefährdet eingestuft werden.

Mit Verwunderung nimmt der NABU NRW zur Kenntnis, dass der Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) die umgehende Einstellung des Verfahrens zur Meldung und Ausweisung des geplanten europäischen Vogelschutzgebietes fordert. Die Behauptung des LEE NRW, die Gebietsauswahl basiere auf einer unzureichenden

Der NABU NRW weist nachdrücklich darauf hin, dass Biodiversitäts- und Klimaschutz zwei Seiten derselben Medaille sind. Der Versuch des LEE NRW, unter Hinweis auf den Klimaschutz wichtige Maßnahmen des Biodiversitäts- und Artenschutzes zu verhindern, geht daher in eine komplett falsche Richtung. Wer für künftige Generationen die

natürlichen Lebensgrundlagen sichern will, kann gegen die Stärkung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal“ keine Einwendungen erheben. Der NABU NRW unterstützt daher die Bestrebungen des Landes NRW, durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal“ einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der hiervon umfassten Wälder als Lebensraum für gefährdete Vogelarten und als klimawirksamer CO₂-Speicher zu erbringen.

Mit der Ausweisung des Gebietes würde NRW auch dem durch die Europäische Kommission beschlossenen Green Deal entsprechen. Dieser sieht eine Reihe konkreter Maßnahmen im Sinne einer Biodiversitätsstrategie vor, die bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden müssen. Da „zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen“ mindestens 30 Prozent der Landfläche geschützt werden sollen, gehört die Erweiterung und Stärkung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu den wesentlichen Bausteinen der Strategie.



Strukturreiche Offenlandschaft mit hoher Biodiversität im Marsberger Raum

Sauerländer Bürgerliste (facebook):

https://www.facebook.com/story.php?story_fbid=3837047873025124&id=100001598473931

Statt Polemik Chancen des Vogelschutzgebiets nutzen

By admin at 12:40 am on Sunday, February 14, 2021

Hohe Wellen schlägt derzeit das geplante Vogelschutzgebiet Brilon-Marsberg, das auf Initiative des Verein für Natur und Vogelschutz (VNV) ausgewiesen werden soll und wo im Verfahren bis zum 30. April die Grundeigentümer Einwendungen einlegen können. Zum einen werden erhebliche Vorwürfe gegen den VNV erhoben: *Stickum habe der Verein umfangreiche Ornithologische Kartierungen vorgenommen* (WP), und gleichzeitig wird von Vertretern von CDU/SPD und FDP die Sachkompetenz des Vereins in Frage gestellt. Umso erstaunlicher ist dieser Aufschrei, wenn man weiß, dass der VNV seit Jahrzehnten sowohl für den Hochsauerlandkreis als auch für das Landesamt für Naturschutz (LANUV) seine Sachkompetenz zur Verfügung stellt. Und warum werden diese Vorwürfe an einen Verein gerichtet, der nichts anderes gemacht hat, als seine Aufgabe zu erfüllen: Nämlich sich wirksam für den Vogelschutz einzusetzen? Unverständlich.

An die Speerspitze einer Allianz gegen das geplante Vogelschutzgebiet hat sich der Landwirtschaftsverband Meschede gestellt. Genauso wie der VNV sich wirksam für den Vogelschutz einsetzt, ist es das gute Recht des Verbandes sich für seine Mitglieder einzusetzen. Die Frage ist allerdings, ob es den Mitgliedern nutzt, wenn eine Allianz gegen das Vogelschutzgebiet geschmiedet wird. Es stellt sich die Frage, ob die Mitglieder des Landwirtschaftsverbandes überhaupt durch

diese Ausweisung solche Nachteile haben, wie allenthalben kolportiert wird, oder ob nicht auch für sie die Vorteile durchaus überwiegen: Wenn man die Chancen nutzt, die eine solche Ausweisung für die Regionalentwicklung bieten.

Faktisch wird es zunächst einmal durch die Ausweisung des Vogelschutzgebietes für die meisten Betriebe keine Verschlechterung geben, da die Ausweisung zunächst einmal das Ziel hat, dass sich die Lebensbedingungen der geschützten Vogelarten nicht verschlechtern. Darüber hinausgehende Maßnahmen können nur in Absprache mit den Betrieben erfolgen und sind entschädigungspflichtig.

Sollte nicht der Landwirtschaftsverband auch in unserer Region und im Interesse seiner Mitglieder in stärkerem Maße darauf drängen, dass keine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eintritt und dass statt dessen die Landwirtschaft für diesen ökologischen Beitrag hinreichend entschädigt wird? Genau diese Möglichkeit wird durch ein solches Schutzgebiet gegeben. Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht ist hierfür ein hinreichendes Beispiel.

Erstaunlich ist, wer sich nun weiterhin zu dieser Allianz gegen das geplante Schutzgebiet gesellt: Die SPD-Kreistagsfraktion verkündet lauthals: „Die still und heimlich beabsichtigte Ausweisung eines Vogelschutzgebietes auf Teilen der Briloner und Marsberger Stadtgebiets wird die Region in ihren Entwick-

lungsmöglichkeiten gegen die heimische Wirtschaft und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unweigerlich einschränken. Dies ist ein Affront gegen die heimische Wirtschaft und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieben“, so der Fraktionsvorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion Reinhard Brüggemann. Welche ArbeitnehmerInnen will die SPD mit einer solchen Plattitüde, die nichts mit der Realität zu tun hat, wieder gewinnen? Oder soll hier einfach nur Polemik gegen den Naturschutz gemacht werden? Ins gleiche Horn stößt der SPD-Bundestagsabgeordnete Dirk Wiese, der allerdings das Augenmerk auf die „gebeutelten“ Landwirte richtet. Warum nutzt Herr Wiese nicht die Chance, mit der Ausweisung des Vogelschutzgebiets stärker ökologische Standards zur Förderung der heimischen Land- und Forstwirtschaft umzusetzen? Der durch den Klimawandel

und das damit verbundene Baumsterben arg gebeutelten Forstwirtschaft wäre durch eine ökologische Ausrichtung der Förderung, z.B. durch Unterstützung der natürlichen Wiederbewaldung, Einbeziehung der natürlichen Sukzessionsentwicklung und stärkere Förderung von Naturschutzmassnahmen, mehr geholfen als durch das gegenwärtig praktizierte Gießkannenprinzip mit pauschaler 100 Euro / ha Förderung und der Forstgeräteförderung, die vermutlich bei nur wenigen Großbetrieben hängenbleibt.

Offensichtlich ist bei vielen politischen und Verbandsvertretern noch nicht angekommen, dass wir uns im Zeitalter des Artensterbens befinden, dass nur durch eine darauf ausgerichtete Förderung ökologische und ökonomische Interessen in Einklang zu bringen sind und dass es sich hierbei um eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung handelt.



Offenland bei Marsberg - Naturnutzer kontra Naturschutz?

Leserbrief vom Marsberger Bürgermeister a.D. Reinhard Schandelle (Veröffentlichung in diesem Heft mit freundlicher Genehmigung des Verfassers), abgedruckt in der WP vom 26.2.21:

Marsberg - Heimat seltener Vögel Freuen statt jammern

„Völlig überrascht“ von der Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes in Marsberg und Brilon können nur die sein, die sich nie mit der besonderen Fauna unserer Region befasst haben. Für alle anderen ist die Unterschutzstellung längst überfällig. Die Ausweisung resultiert aus meiner Sicht auch aus der Ignoranz, mit der ein Schutz dieser seltenen Vögel bisher bei den Planungsverfahren, insbesondere bei der Ausweisung von Windkraftzonen, behandelt wurde.

Ich selbst habe, damals noch als Planungsausschussmitglied, die Erfahrung gemacht, dass die umfangreichen Gutachten des NABU von dem Bauamtsleiter und der Ratsmehrheit mit Missachtung gestraft wurden. Die Folgen für die Investoren, die ihre schon gebauten WKAs nicht betreiben können, waren vorauszusehen. Wer trotz vorliegender fundierter, von Gerichten anerkannter Gutachten in einem potentiellen Vogelschutzgebiet plant, muss mit den Konsequenzen seiner Ignoranz leben.

Es grenzt in der aktuellen Debatte an Unverschämtheit, die ehrenamtlichen Naturschützer zu diskreditieren und ihnen Inkompetenz zu unterstellen. Offensichtlich haben die Kritiker keinerlei Ahnung, mit welchem Zeitaufwand Ehrenamtliche, die sonst bei jeder Gelegenheit in Sonntagsreden gelobt werden, sich für den Schutz der Natur in unserer Heimat einsetzen. Deshalb sollten wir dem VNV und dem NABU für ihren großen ehrenamtlichen Einsatz dankbar sein, statt sie zu kritisieren.

Während jedem toten Hund (aktuell Lippstadt) seitenlange Artikel und Mengen an Leserbriefen gewidmet werden, ist das Töten von seltenen Vögeln für viele offensichtlich kein Thema.

Wir sind mitten in einem menschenverursachten Artensterben, das alle beklagen. Aber wenn etwas dagegen unternommen werden soll, gibt es Widerstand.

Wie wichtig die Unterschutzstellung ist, zeigt das aktuelle Verhalten der Stadt Marsberg. Bei einer Wanderung musste ich letzte Woche mit Erschrecken sehen, dass am Hüttenberg im Rhenetal ein etwa 500 m langer dichter Bestand an Schlehen- und Weisdorngehölzen dem Erdboden gleich gemacht wurde. Ich werde die Blütenpracht im Frühjahr vermissen und die Vögel ihre Nistplätze.

Der jetzt verbreitete Alarmismus ist übertrieben, denn in fast 750 Vogelschutzgebieten in Deutschland, 28 davon in NRW, geht die Wald- und Landwirtschaft auch weiter. Es gibt sogar Ausgleichszahlungen für Einschränkungen.

Bürgermeister Schröder, der sich beklagt, dass der Wald jetzt keinen Wert mehr hat, scheint im rein ökonomischen Denken gefangen zu sein. Abgesehen davon, dass die Stadt mit ihrem Wald bisher in der Bilanz über die Jahre keinen beachtlichen Gewinn gemacht hat und erst recht in den nächsten Jahren nicht machen wird, hat der Wald natürlich weiterhin noch einen Wert, nämlich als Lebensraum für seltene Tiere und als Erholungsraum für die Menschen unserer Region. Das wurde gerade in Coronazeiten wieder vielen bewusst. Über den „Wert“, Heimat von seltenen Vögeln zu sein, sollten wir uns freuen und das touristisch vermarkten, statt zu jammern. Medebach zeigt, wie man es richtig macht.

Reinhard Schandelle
(Bürgermeister a.D.)

Schreckgespenst „Vogelschutzgebiet“ ?

– Nicht in der Medebacher Bucht und der Hellwegbörde!

„Blicken Sie doch bitte einmal über den Tellerrand!“, möchte man den Gegnern des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ zurufen. Denn: Die schon lange bestehenden VSG „Medebacher Bucht“ und „Hellwegbörde“ zeigen, dass dort solche Schutzgebiete keineswegs das Schreckgespenst sind, als dass sie von Einzelnen des neuen VSG gemalt werden. Im Gegenteil:

Teil 1: Erfahrungen mit dem Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“

Das 2004 ausgewiesene VSG erfährt bei den Kommunen Medebach und Hallenberg sowie der Landwirtschaft vor Ort inzwischen breite Akzeptanz. Außerdem wird es als Chance für den Tourismus gesehen.

Ganz konkret wird dies deutlich an der breiten Unterstützung aus Wirtschaft und Politik für den Antrag für ein Naturschutz-Großprojekt „Medebacher Bucht“, was erhebliche Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Chance Natur“ in das Gebiet der beteiligten Städte Medebach, Hallenberg und Winterberg fließen ließe. Träger des in der Antrags-Erarbeitung befindlichen Projektes wäre der Hochsauerlandkreis, wenn demnächst über den Antrag positiv entschieden wird.

Die Antragsskizze wurde von der Biologischen Station Hochsauerlandkreis erarbeitet. Fördermittel würden im Rahmen des Projektes dann z.B. für naturschutzgerechte Waldbewirtschaftung gezahlt werden oder für Heuwiesen anstelle von Silage-Gewinnung auf artenreichem Grünland.

Die Landwirte und Forstwirte in Hallenberg können mit dem Vogelschutzgebiet „sehr gut leben.“ (Volkhart Kunst, Fachbereichsleiter Forst und Umwelt bei der Stadt Hallenberg, am 9.2.2021 im Naturschutzbeirat des HSK)

Bis das knapp 14.000 ha große VSG schließlich ausgewiesen wurde, gab es allerdings lange Kontroversen und anfangs durchaus massiven Gegenwind aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus den betroffenen Städten Medebach und Hallenberg. Schließlich wurde jedoch ein „Runder Tisch“ mit allen Beteiligten einschließlich des VNV als Antragsteller gebildet, bei dem in konstruktiver Zusammenarbeit die sogenannte „Medeba-

cher Vereinbarung“ zum VSG erarbeitet und am Ende feierlich verabschiedet wurde.

Das VSG „Diemel- und Hoppecketal“ ist für die Städte Brilon und Marsberg „mehr Chance als Risiko“. (Ehrenbürgermeister der Stadt Medebach Heinrich Nolte, der als aktiver Bürgermeister am Ausweisungsprozess des VSG „Medebacher Bucht“ mitwirkte; zitiert nach: WP vom 11.3.2021 – „Vogelschutz: Unterstützung aus Medebach“)

Leider muss man sagen: Zwischen dem Prozess zur Ausweisung des VSG „Medebacher Bucht“ und dem, was derzeit hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal“ stattfindet, liegen (noch) Welten:

- Die seinerzeit vom VNV in der Medebacher Bucht erhobenen Daten der Zielarten wurden niemals angezweifelt, geschweige denn die Kompetenz des VNV in Frage gestellt. Auch das absurde Argument, dass die Daten nicht als Grundlage für das VSG hätten verwendet werden dürfen, weil die Kartierungen von keiner staatlichen Behörde bzw. Stelle durchgeführt wurden, wurde nicht vorgebracht.

- Die auf Grund der Datenlage im VNV-Antrag gezeichnete Abgrenzung des VSG wurde vom LANUV (damals LÖBF) bestätigt. Schon damals galt die gesetzliche Vorgabe, die Populationen der relevanten Vogelarten müssten im VSG enthalten sein. Dies war im Fall des VSG „Medebacher Bucht“ der Fall, anders als bei der im VSG „Diemel- und Hoppecketal“ vorgenommenen LANUV-Abgrenzung heute.

Zur konstruktiven Mitarbeit an einem „Runden Tisch“, der die Ausweisung des faktischen VSG „Diemel- und Hoppecketal“ zum Ziel hat, ist der VNV ausdrücklich bereit, wie seinerzeit!

Teil 2: Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ im Kreis Soest

Interview mit Dr. Ralf Joest, Gebietsbetreuer für die Hellwegbörde bei der Biologischen Station der ABU Soest

VNV: Seit wann besteht das VSG „Hellwegbörde“? Auf wessen Initiative geht es zurück?

Die Hellwegbörde ist mit über 48.000 ha das größte Vogelschutzgebiet in NRW. Es wurde 2004 ausgewiesen. Die Unterschutzstellung geht auf fachliche Vorarbeiten der ABU¹ zurück und wurde von den Naturschutzverbänden vorangetrieben. Die ABU erfasste und dokumentierte im Rahmen des „Weihenschutzprojektes“ die Brutvorkommen und die Bestandssituation der Wiesenweihe sowie weiterer wertgebender Vogelarten und begleitete den Prozess der Ausweisung.

Ist das VSG nun gesellschaftlich breit akzeptiert? Wer opponiert noch gegen das VSG?

Man kann sagen, dass die Existenz des VSG heute allgemein akzeptiert ist, nachdem die Schutzwürdigkeit zunächst stark angezweifelt wurde. Einige Konfliktpunkte konnten im Rahmen der „Hellwegbörde-Vereinbarung“ ausgeräumt oder entschärft werden.

Was ist unter dieser Vereinbarung zu verstehen?

Sie ist das Ergebnis eines Runden Tisches, der während des Ausweisungsprozesses vom Kreis Soest angestoßen und federführend geleitet wurde. Alle vom VSG betroffenen Gruppen wie die Landwirtschaft und die hier ansässige Steinindustrie sowie die Industrie- und Handelskammer und die Städte und Gemeinden haben sich mit der ABU und den zuständigen Naturschutzbehörden zusammengesetzt und über Jahre hinweg konstruktiv an einer Lösung gearbeitet. Herausgekommen ist ein für alle Seiten tragbarer Kompromiss.

¹ Die „Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.“ ist das Äquivalent des VNV im Kreis Soest und wie wir Mitglied in der „Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt“ (LNU). 1990 gründete die ABU die Biologische Station Soest, diese ist ein selbstständiger Teil des Vereins und Teil des Netzwerkes der 40 Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen. Wesentliche Aufgabe der Biologischen Station Soest ist die Betreuung von Schutzgebieten.

Gibt es heute noch grundsätzliche Kontroversen bzw. Konflikte mit Einzelpersonen? Wie werden solche Konflikte artikuliert und gelöst?

Bei landwirtschaftlichen Vorhaben wie Stallbauten und Biogasanlagen muss bei Bauanträgen eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die vielfach aufwändige Gutachten erfordern würde. Die „Hellwegbörde-Vereinbarung“ sieht aber auch vor, dass mögliche Konfliktpunkte im Vorfeld geklärt werden. Etwa indem der betroffene Landwirt gemeinsam mit der ABU und der Naturschutzbehörde einen Standort sucht, der weniger Beeinträchtigungen mit sich bringt. So konnte in vielen Fällen eine für beide Seiten tragbare Lösung gefunden werden.

Heute ist vor allem die Windenergie ein kontroverses Thema. Nach dem Windenergieerlass des Landes NRW kommen VSG nicht als Standorte für neue Windenergieanlagen in Betracht. In Bezug auf die Ausweisung von neuen Vorrangzonen für die Windenergienutzung schafft das VSG also klare Verhältnisse für die hierfür zuständigen Gemeinden und Genehmigungsbehörden. Einen Sonderfall stellt das grundsätzlich mögliche Repowering bestehender WEA innerhalb von Windkraft-Konzentrationszonen dar, die schon vor der Ausweisung des VSG vorhanden waren.

Es bestehen bei Vorhaben in VSG oder ihrem direkten Umfeld strenge Anforderungen an die Durchführung einer sogenannten FFH-Verträglichkeitsprüfung, wodurch Planungen erschwert werden. Bis jetzt sind nach der Ausweisung nur sehr vereinzelt Anlagen im VSG Hellwegbörde bzw. im unmittelbaren Randbereich genehmigt worden, mit hohen Auflagen für den Vogelschutz, wie Abschaltzeiten für bestimmte Vogelarten.

Seit 2015 gilt ein Vogelschutz-Maßnahmenplan im VSG „Hellwegbörde“, um die Zielarten im VSG zu fördern. Wie wurde dieser erarbeitet?

Auch nach der Ausweisung des VSG zeigten unsere Kartierungen, dass die Bestände der Wiesenweihe und anderer Arten weiter zurückgingen. Es waren also weitere gezielte Schutzmaßnahmen erforderlich. Da-



Im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde legen Landwirte blühende Brachflächen an. Für diese freiwilligen Maßnahmen bekommen sie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Ausgleichszahlung aus Mitteln der Agrarförderung. Diese Flächen sind Jagdgebiete für die Wiesenweihe und Brutplatz für Rebhühner, Feldlerchen und Grauammern. (Foto: Ralf Joest)

her wurde das LANUV mit der Erarbeitung eines detaillierten Vogelschutzmaßnahmenplanes beauftragt. Die ABU arbeitete dem fachlich zu. Es erfolgten Gespräche mit einzelnen Interessengruppen und mehrere Runde Tische. So wurde auch hier ein für alle Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden.

Welche Gruppen waren ursprünglich gegen das VSG? Was waren deren Befürchtungen bezüglich der Errichtung des VSG?

Dies war in der Region zuerst die ansässige Steinindustrie. Allerdings konnten deren Befürchtungen im Rahmen der Erarbeitung der Hellwegbördevereinbarung ausgeräumt werden. Einige abbauwürdige Flächen, die ursprünglich in der Gebietskulisse lagen, wurden nicht als VSG ausgewiesen. Sie sind heute auch im Regionalplan als Abbaufächen ausgewiesen.

In der Landwirtschaft gab es die Angst, Betriebserweiterungen seien zukünftig nicht mehr möglich. Aber wie schon gesagt, auch hier wurde am Runden Tisch eine Lösung erarbeitet, wie bei konkreten Bauvorhaben verfahren werden soll. Diese bewährte sich in der Praxis.

Die Städte und Kommunen befürchteten Schwierigkeiten bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten. Für diese Zwecke wurden bei der Ausweisung ortsnahe Flächen aus der Gebietskulisse des Schutzgebietes ausgespart.

Die Gebietsabgrenzung ist ein großes Konfliktthema beim faktischen VSG „Diemel- und Hoppecketal“ geworden – wesentliche Vorkommen der Populationen planungsrelevanter Arten sind nicht in der vom LANUV erarbeiteten Abgrenzung enthalten. Wie war es bei Ihnen?



Wiesenweihe



Grauammer

Grundlage der Abgrenzung des VSG „Hellwegbörde“ war zunächst eine auf Basis der Weihendaten erstellte Karte der ABU. Wie von der EU vorgesehen umfasste die endgültige Abgrenzung zusätzlich relevante Vorkommen weiterer brütender und rastender Feldvogelarten wie Wachtelkönig, Rotmilan und Limikolen. Während des Runden Tisches zeigte sich der Naturschutz kompromissbereit und stimmte im Sinne einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung dann zu, Flächen mit geringerer Bedeutung für die betroffenen Arten aus dieser ursprünglichen Abgrenzung herauszunehmen.

Waren die Gegner des VSG von Beginn an zu konstruktiver Zusammenarbeit bereit?

Die „Hellwegbörde-Vereinbarung“ war das Ergebnis eines jahrelangen Prozesses und teilweise zähen Ringens. Nach anfänglicher Ablehnung wurde aber allen Beteiligten klar, dass eine Schutzgebietsausweitung nicht zu vermeiden war und darum eine Mitarbeit gefragt war. Die anstrengende Phase der Erarbeitung hat dazu geführt, dass frühere Gegner auf einander zugegangen sind und sehr viel mehr Verständnis für die jeweiligen Standpunkte der anderen entwickelt haben.

Wurde anfangs die Kompetenz der Kartierer bzw. der Biologischen Station angezweifelt?

Ja. Es gab mehrere Versuche, die Daten anzuzweifeln oder ihre fachliche Bewer-

tung zu hinterfragen. Es wurde sogar ein großes Gutachterbüro mit einem Gegengutachten beauftragt. Letztlich blieben diese Versuche aber erfolglos, die streng naturschutzfachliche Arbeit hat sich hier bewährt.

Aus heutiger Naturschutz-Sicht: Wie wäre es um den Schutz der Zielarten bestellt, wenn es das VSG nicht gäbe – neben der Wiesenweihe einer ganzen Reihe weiterer Arten aus der Gilde der Feldvögel?

Auch im VSG „Hellwegbörde“ gehen die Feldvögel zurück, auch die Arten, zu deren Schutz das VSG eingerichtet ist. Allerdings: Gäbe es das VSG nicht, wäre der Rückgang mit Sicherheit deutlich dramatischer. Denn gerade das VSG gibt die Möglichkeit, Maßnahmen für die Arten zu ergreifen. Dadurch konnten wir in einigen Bereichen sogar Erfolge erzielen, die Mut machen. So hat die Wiesenweihe dank des aufwändigen Nestschutzes hohe Bruterfolge und ihr Bestand hat sich stabilisiert, und in Bereichen mit vielen Vertragsnaturschutzmaßnahmen nimmt die zwischenzeitlich verschwundene Grauammer wieder deutlich zu.

Wie sehen solche Maßnahmen aus? Welche Rolle spielt dabei der Schutzstatus?

Bei den Maßnahmen wird auf Freiwilligkeit gesetzt. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes legen Landwirte Brachen, Blühstreifen oder extensivierte Getreideäcker an. Dafür bekommen sie eine Ausgleichs-



Rebhuhn



Feldlerche

vergütung aus Mitteln der Agrarförderung. Auch die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie finanzieren einige Maßnahmen. Für die Beratung der Landwirte, die Umsetzung und die naturschutzfachliche Begleitung gibt es inzwischen Mitarbeiter bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Biologischen Station Soest. Durch diese Stellen können fachlich sinnvolle Maßnahmen ermittelt und gezielt umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und mit den Landwirten hat sich bewährt.

Also kann die Landwirtschaft vom VSG profitieren?

Ja, die derzeit gezahlten Ausgleichsvergütungen sind wirtschaftlich durchaus interessant. Es profitieren vor allem Landwirte mit Flächen auf mageren Böden und Nebenerwerbs-Betriebe. Gerade für sie können die Naturschutzgelder ein Standbein sein.

Und noch etwas erleben wir: Durch engere Kontakte und regelmäßigen Austausch hat sich der Umgang zwischen den Landwirten und den Naturschutzvertretern deutlich verbessert.

Können Landwirte innerhalb des VSG einfacher Fördergelder für Naturschutzmaßnahmen erhalten als außerhalb?

Die Vorgänge der Antragstellung und die Programme sind die gleichen wie außerhalb des VSG, aber durch die intensive und gezielte Beratung werden Landwirte bei der Antragstellung so weit wie möglich

entlastet und bei allen auftretenden Problemen unterstützt. Und man kann davon ausgehen, dass – sollten die Mittel für den Naturschutz gedrosselt werden – ein VSG prioritär bedient wird.

Sehen Sie weitere Vorteile durch das VSG für die Region?

Die Ausweisung des VSG hatte eine allgemein steuernde Wirkung auf die Entwicklung der Gesamtregion und gibt Planungssicherheit. Davon profitieren die Städte und Kommunen ebenso wie die Steinindustrie, für die Langfristigkeit besonders wichtig ist, aber auch andere Vorhabenträger.

Verbessert hat sich auch das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Bedingt durch das VSG haben wir hier schon früher als in anderen Regionen begonnen, sinnvolle Naturschutzmaßnahmen für die Arten der Feldfluren zu entwickeln und Wege der Zusammenarbeit zu suchen. Die hierbei gemachten Erfahrungen werden auch über die Region hinaus wahrgenommen.

Auch in Hinblick auf die Wertschätzung der eigenen Umgebung durch die Bevölkerung sehe ich deutliche Verbesserungen. Eine vielfältige, artenreiche und gesunde Kulturlandschaft dient auch dem Menschen als Lebensraum und erhöht nicht zuletzt die Lebensqualität einer Region.

Vielen Dank für das Gespräch!

Das Gespräch mit Dr. Ralf Joest führte Harald Legge am 8. September 2021.

FAQs zum Vogelschutzgebiet

Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) sind beides sogenannte NATURA 2000 – Gebiete.

Unter Natura 2000 versteht man ein staatenübergreifendes Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union.

Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlichen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992. Bei der Auswahl der Gebiete dürfen nur naturschutzfachliche Kriterien herangezogen werden.

Warum wurden Gebiete als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen?

Europaweit sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie zahlreiche Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Die Natura 2000-Gebiete wurden ausgewiesen, um diese bedrohten Arten und die natürlichen Lebensräume zu schützen und zu erhalten. Mit der Ausweisung ist auch das Ziel verbunden, einen zusammenhängenden ökologischen Verbund zu schaffen, der über Korridore einen Austausch zwischen Arten ermöglicht.

Was ist das Ziel der Natura 2000-Gebiete?

Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu sichern oder - soweit erforderlich - wiederherzustellen.

Was ist FFH-Monitoring?

Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume wird von den Mitgliedstaaten überwacht. Hierzu legen sie gemäß Art. 17

der FFH-Richtlinie alle 6 Jahre Berichte an die EU über die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen und die Ergebnisse der Überwachung vor. In Deutschland sind die Bundesländer bzw. Stadtstaaten zuständig.

Wie hoch ist der sozioökonomische Nutzen von Natura 2000?

Die Datengrundlage ist noch gering. Die bislang verfügbaren Studien zeigen, dass die sozioökonomischen Leistungen des Natura 2000-Netzwerks die für den Schutz notwendigen Mittel weit überwiegen. Die Europäische Kommission hat am 12.12.2011 ihre Mitteilung zur Finanzierung von Natura 2000 aktualisiert. Die Kosten in allen Mitgliedsländern belaufen sich auf 5,8 Milliarden Euro jährlich, der Nutzen wird auf 200-300 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.

Erholungsleistungen und Tourismus sowie allgemeine Ökosystemfunktionen gehören ebenso zu den Vorteilen wie indirekte Leistungen, die sich selbst bei Nichtnutzung ergeben.

Kann in Flächen, die als Lebensraumtyp bzw. Arthabitat kartiert sind, die bisherige Bewirtschaftung weitergeführt werden?

Viele der schutzwürdigen Lebensräume sind erst durch bestimmte Landnutzungsformen entstanden. Um sie zu erhalten, ist auch weiterhin eine angepasste, naturverträgliche Bewirtschaftung nötig. Die bisherige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist natürlich weiterhin möglich, wenn sie dem günstigen Erhaltungszustand nicht entgegensteht.

Gibt es besondere Vorgaben zur Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten?

Für alle Landnutzer ist die gesetzliche Vorgabe verbindlich, dass sich durch die Bewirtschaftung der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensräume, der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten und sonstiger für die Erhaltungsziele wichtiger Bestandteile nicht verschlechtern darf. Informationen über solche Vorkommen und die jeweiligen Erhaltungsziele sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen geben die Vogelschutzmaßnahmenpläne.

Gilt das Verschlechterungsverbot für die Fläche des Natura 2000-Schutzgebietes?

Das Verschlechterungsverbot gilt für die Lebensraumtypen und Arten, für die Erhaltungsziele maßgeblich sind. Es ist zu beachten, dass auch Eingriffe im Umfeld des Natura 2000-Gebietes den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten beeinflussen können und daher auf mögliche Beeinträchtigungen zu prüfen sind. Dies gilt auch für Maßnahmen jenseits der Schutzgebietsgrenzen, soweit ihre Wirkungen in das Schutzgebiet hineinreichen.

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten?

Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot sind unzulässig. (§§ 33, 34 BNatSchG): Die zuständigen Behörden können die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Kompensationsmaßnahmen anordnen.

Weitere Auskünfte erteilen die Naturschutzbehörden (Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung, Obere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung).

Sind Nutzungsänderungen in einem Natura 2000-Gebiet möglich?

Nutzungsänderungen sind möglich, soweit sie sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten auswirken. Eine Veränderung der Nutzung einzelner Flächen führt nicht automatisch zur Verschlechterung eines Gebietes insgesamt. Im Zweifelsfall sollte eine beabsichtigte Nutzungsänderung der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig angezeigt werden.

Was enthält der Vogelschutzmaßnahmenplan?

Der Vogelschutzmaßnahmenplan enthält den Auftrag, dafür zu sorgen, dass der günstige Erhaltungszustand der im Vogelschutzgebiet bedeutsamen Lebensraumtypen und Arten bewahrt und gegebenenfalls wiederhergestellt wird. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen werden im Vogelschutzmaßnahmenplan nur allgemein formuliert und bestimmten Räumen zugeordnet, in denen sie umgesetzt werden sollen.

In welchen Schritten wird ein Vogelschutzmaßnahmenplan erstellt? Wie erfahre ich, in welchem Zustand sich ein Gebiet befindet?

Der Vogelschutzmaßnahmenplan soll Klarheit über den Zustand der maßgeblichen Lebensraumtypen, Tiere und Pflanzenarten geben. Er besteht aus einem Grundlagen- und einem Maßnahmenplan. Es wird darin beschrieben, welche Arten und Lebensraumtypen den besonderen ökologischen Wert des Gebietes ausmachen, welche Erhaltungsziele für das Gebiet gelten und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Arten und Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. dahin zu verbessern.

Wer erstellt den Vogelschutzmaßnahmenplan?

Der Vogelschutzmaßnahmenplan wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Auftrag des Umweltministeriums erstellt. Die Untere Naturschutzbehörde koordiniert die Erstellung. Hierin werden die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Betroffenen festgelegt.

Ist der Vogelschutzmaßnahmenplan verbindlich für jedermann?

Der Vogelschutzmaßnahmenplan ist eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden. Durch den Vogelschutzmaßnahmenplan besteht keine rechtliche Verpflichtung eines bestimmten Eigentümers oder Bewirtschafters einer Parzelle, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen oder hinzunehmen. Naturschutzfachliche Ziele werden auf freiwilliger Basis, also vertraglich umgesetzt.

Gibt es für Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Zustandes eine spezielle Natura 2000-Förderung?

In den Natura 2000-Gebieten erwartet der Gesetzgeber eine gewisse Rücksichtnahme bei der Bewirtschaftung, verbietet allerdings - anders als in anderen Schutzgebietskategorien - bestimmte Handlungen nicht generell, sondern nur, wenn sie das Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können. Nordrhein-Westfalen setzt vorrangig auf die Freiwilligkeit der Bewirtschaftler und Bewirtschaftlerinnen. Die durch extensive Bewirtschaftung und besondere Maßnahmen entstehenden

Mehraufwendungen und Einkommensverluste sollen durch eine finanzielle Förderung ausgeglichen werden. Fördermittel für bestimmte Erhaltungsmaßnahmen werden z. B. über die landwirtschaftlichen Förderprogramme oder über das Vertragsnaturschutzprogramm angeboten. Auch Kompensationsmaßnahmen können zur Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen genutzt werden.

Wie wirkt sich ein schlechter Erhaltungszustand auf die Bewirtschaftung aus?

Für Arten oder Lebensraumtypen, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, sind gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie und § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung notwendig. Diese werden im Maßnahmenanteil des Vogelschutzmaßnahmenplans formuliert.

Wie ist der Maßnahmenanteil des Bewirtschaftungsplans aufgebaut?

Hohe Priorität haben Maßnahmen für seltene oder besonders wichtige Artvorkommen oder Lebensraumtypen, die sogenannten „Hot Spots“.

Warum wird das Vogelschutzgebiet von den politischen Akteuren überwiegend abgelehnt?

Angesichts der Verlautbarungen in der örtlichen Presse kann das nur mit fehlender Information erklärt werden.

Hat der ehrenamtliche Naturschutz konspirativ und heimlich kartiert?

Der Vorwurf ist wohl der einfältigste im bisherigen Verfahren. Im VNV sind die Artenkenner aus allen Bereichen der Tier- und Pflan-

zenwelt beheimatet. Ihre Kenntnisse sind gefragt bei Behörden und Planungsträgern. Die aktivste Gruppe im Verein sind die Ornithologen, die im Rahmen der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) seit Jahrzehnten jedes Jahr Monitoringuntersuchungen an ausgewählten Brutvogelarten des Hochsauerlandkreises durchführen und veröffentlichen. In den letzten Jahren wurde dazu zunehmend das Portal ornitho.de genutzt. Diese Internetseite ist für angemeldete mitarbeitende Ornithologen frei zugänglich und nur sensible Arten und Brutplätze werden zum Schutz vor dem Zugriff geschützt eingegeben.

Diese Datensammlung, die schon seit Jahren und Jahrzehnten in allen möglichen Verfahren genutzt wird, ist sicher nicht heimlich und konspirativ angelegt worden.

Kommt das Vogelschutzgebiet plötzlich auf die Städte zu und „erwischt es sie kalt“?

Auch dieser Vorwurf ist nicht nachvollziehbar. Das Gebiet ist mit nachprüfbaren Daten der letzten 3 bzw. nach Anforderung 4 Jahren der EU zur Prüfung vorgelegt worden. Gleichzeitig zum Antrag wurden die Untere Naturschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis, die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung und das Umweltministerium informiert. Im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens werden die Städte und alle „Betroffenen“ ihre Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorbringen können.

Ein Vogelschutzgebiet ist das am besten nachprüfbare Schutzgebiet, da hier vorgegebene Größenordnungen von europäisch bedeutsamen Vogelarten vorhanden sein müssen, um die Ausweisung zu rechtfertigen.

Werden die vorgesehenen Flächen durch die Ausweisung als Vogelschutzgebiet erstmalig als Schutzgebiet ausgewiesen?

Viele der Flächen des Vogelschutzgebietes waren bisher schon im Rahmen der Landschaftspläne als Naturschutzgebiete oder verschiedenstufige Landschaftsschutzgebiete sowie als FFH-Gebiete festgesetzt. Auch und vor allem in den Wäldern gab es großflächige Schutzgebiete. Dies scheint einigen Akteuren nicht klar zu sein, obwohl es sich schon aus der Kartendarstellung in der örtlichen Presse ergibt.

Wenn die „normale Bewirtschaftung“ weiterhin möglich ist, was ändert sich dann in der Landschaft?

Neben der bisherigen Nutzung ist natürlich auch die wirtschaftliche Entwicklung in Gewerbegebieten und allen anderen Flächen möglich, die innerhalb der Flächennutzungspläne liegen. Landschaftszerstörende Planungen, z.B. Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen, sind mit einem Vogelschutzgebiet unvereinbar. Die Trassenvarianten der B7n sind durch die Planung nicht betroffen.

Melden Sie sich zu Wort !

– Musterbrief an Parteien und Kommunen

» Diesen Musterbrief sowie die Email-Adressen der genannten Entscheidungsträger finden Sie auch auf der VNV-Homepage!

Kontakte für Ansprechpartner (entnommen von den Homepages des Landes, des Kreises und der Kommunen):

Umweltministerin

Ursula Heinen-Esser: Poststelle@mulnv.nrw.de

HSK:

Dr. Karl Schneider: Karl.Schneider@hochsauerlandkreis.de

Marsberg:

Bürgermeister Thomas Schröder: info@marsberg.de

Brilon:

Bürgermeister Dr. Christof Bartsch: c.bartsch@brilon.de

Olsberg:

Bürgermeister Wolfgang Fischer: wolfgang.fischer@olsberg.de

Sehr geehrte Frau Ministerin Heinen-Esser!
Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Schneider!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fischer!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schröder!

Mit seinem Globalen Bericht zum Zustand der Natur hat der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass weltweit bis zu einer Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht und zahlreiche wertvolle Ökosysteme gefährdet sind. Der Biodiversitätskrise muss Einhalt geboten werden, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu bewahren.

In ihrer Erklärung zum One Planet Summit am 11. Januar 2021 ließ Bundeskanzlerin Angela Merkel keinen Zweifel daran, dass sich Deutschland dafür einsetzt, bis 2030 weltweit mindestens 30% der Land- und Meeresgebiete zu schützen. Um den Schutz des europäischen Naturerbes zu verbessern, sieht die Biodiversitätsstrategie 2030 der Europäischen Kommission vor, dass in Erweiterung des Gebietesnetzes Natura 2000 mindestens 30% der europäischen Land- und Meeresgebiete zu Schutzgebieten erklärt werden.

Die Ausweisung weiterer Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Schritt, um der auch hierzulande zu beobachtenden Biodiversitätskrise Einhalt zu gebieten. Der Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V. (VNV) hat mit Datum vom 19.12.2019 die Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes Diemel- und Hoppecketal zeitgleich bei dem Umweltministerium des Landes NRW, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis beantragt.

Nach sorgfältiger Prüfung der methodisch beanstandungsfrei vom VNV erhobenen ornithologischen Daten hat sich das Land NRW entschlossen, den Prozess zur Ausweisung des ökologisch wertvollen Diemel- und Hoppecketals einzuleiten.

Ich begrüße ausdrücklich, dass das Land NRW beabsichtigt, in Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Schutz der heimischen Natur ein neues Vogelschutzgebiet auszuweisen.

Der Vorschlag des LANUV zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietes bleibt allerdings deutlich hinter dem naturschutzfachlich begründeten Vorschlag des VNV zurück. Es entsteht der Verdacht, dass sich der Vorschlag des LANUV nicht an den Erfordernissen eines wirkamen Schutzes der heimischen Vogelarten orientiert. Wenn nicht die ornithologischen Anforderungen, sondern die von interessierter Seite lautstark vorgetragenen Einwendungen entscheidenden Einfluss auf die Festlegung der Gebietsgrenzen haben, ist zu befürchten, dass das Diemel- und Hoppecketal die ihm zugedachte Aufgabe nicht oder allenfalls in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Um sicherzustellen, dass sich auch unsere Kinder und Enkelkinder noch der wertvollen Naturschätze des Hochsauerlandkreises erfreuen können, **fordere ich Sie auf, sich für eine deutliche Vergrößerung des vom LANUV vorgeschlagenen Vogelschutzgebietes einzusetzen**, die sicherstellt, dass neben dem Grauspecht auch der Lebensraum des Rotmilans, des Neuntötters und des Raubwürger wirksam geschützt werden.

Wenn dies nicht geschieht, werden wir uns von unseren Nachfahren fragen lassen müssen, warum wir nichts getan haben, um die Naturschätze des Sauerlandes zu bewahren und nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

